



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

49

Nummer 2

Kiel, 1. Februar 2018

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
II. Bekanntmachungen	
Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks Vom 29. Dezember 2017.....	50
Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks Vom 29. Dezember 2017.....	60
Friedhofsgestaltungssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland Vom 29. Dezember 2017.....	61
Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein Vom 4. Januar 2018.....	67
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg Vom 11. Dezember 2017.....	70
Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland Vom 9. Januar 2018.....	70
Bekanntgabe einer Widmung.....	71
Bekanntgabe einer Entwidmung.....	71
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	72
Bekanntgabe von Tarifverträgen.....	72
Pfarrstellenänderungen.....	82
Pfarrstellenaufhebungen.....	83
Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 12. Dezember 2017.....	83
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	83
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	96
Soziale und bildende Berufe.....	98
Verwaltung und sonstige Berufe.....	101

V. Personalnachrichten

103

Beilage

Sach- und Personenverzeichnis 2017.....

II. Bekanntmachungen

Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks Vom 29. Dezember 2017

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 25. November 2017 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Sch.-H. S. 56) geändert worden ist, die folgende Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit von Wahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- § 19 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage, Baumgrabstätten
- § 21 Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder
- § 22 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 23 Gestaltungsgrundsatz
- § 24 Wahlmöglichkeit
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 26 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 28 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 29 Allgemeines
 - § 30 Grabpflege, Grabschmuck
 - § 31 Vernachlässigung
 - § 32 Umwelt- und Naturschutz
- #### VII. Grabmale und bauliche Anlagen
- § 33 Zustimmungserfordernis
 - § 34 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
 - § 35 Fundamentierung und Befestigung
 - § 36 Mausoleen und gemauerte Gräfte
 - § 37 Unterhaltung
 - § 38 Entfernung
 - § 39 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 40 Benutzung der Leichenräume
- § 41 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

- § 42 Haftung
- § 43 Gebühren
- § 44 Wirksamkeit
- § 45 Inkrafttreten

Anlage zu § 1 Verzeichnis der Friedhöfe**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland getragenen Friedhöfe in ihrer jeweiligen Größe. ²Eine Auflistung der Friedhöfe findet sich im Anlageverzeichnis.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Gebiet des Kirchenkreises Nordfriesland hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2**Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk (NFW) ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kirchenkreises Nordfriesland.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.
- (2) ¹Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. ²Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. ³Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) ¹Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. ²Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. ³Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) ¹Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. ²Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.

(7) ¹Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. ²Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften dem Friedhofsträger bekannt sind.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) ¹Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
 7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 8. zu lärmern und zu spielen,
 9. Hunde nicht angeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.

(2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die Antragstellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen versto-

ßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Säрге sollen höchstens 2,05 Meter lang, im Mittelmaß 0,70 Meter hoch und 0,70 Meter breit sein. Größere Säрге sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in gemauerten Gräften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metall-einsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Aus Sicherheitsgründen werden in Gräften, die älter als 25 Jahre sind, keine Sargbestattungen durchgeführt.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	30 Jahre,
für die Friedhöfe in Hattstedt, Husum, Niebüll und Schobüll	25 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre,
für die Friedhöfe in Hattstedt und Husum	10 Jahre,
für Urnen	20 Jahre.

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,9 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 Meter.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) 1Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. 2Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. 3Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(3) 1Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. 2Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen haben die Antrag stellenden Personen zu tragen.

(4) 1Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. 2Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) 1Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. 2Mit Zustimmung des Friedhofsträgers

können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) 1Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. 2An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) 1Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. 2Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§ 16).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) 1Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen. 2Die Kosten für eine Anschriftenermittlung werden dem Nutzungsberechtigten ansonsten in Rechnung gestellt.

(5) 1Die Grabstätten werden angelegt als

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten,
3. Urnenreihengrabstätten,
4. Urnenwahlgrabstätten,
5. Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne gemeinschaftlichen Gedenkstein,
6. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit gemeinschaftlichem Gedenkstein,
7. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Einzelgedenksteinen oder Gedenkplatte,
8. Baumgrabstätten.

2Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden. 3Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) 1Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. 2Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) ¹In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. ²Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 Zentimetern oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) ¹Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. ²Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. ³Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. ⁴Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) ¹In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. ²Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 Zentimetern oder bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(4) ¹In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. ²Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
3. leibliche und adoptierte Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. Großeltern und
7. Enkelkinder sowie
8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 15

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

(1) ¹Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. ²Ausgenommen sind von dieser Festlegung Hattstedt, Husum und Schobüll. ³Dort beträgt die Nutzungszeit 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. ⁴Ausgenommen ist außerdem Niebüll. ⁵Dort beträgt die Nutzungszeit 25 Jahre für eine Erdbestattung und 20 Jahre für eine Urnen-

bestattung, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. ⁶Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. ⁷Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) ¹Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. ²Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.

(3) ¹Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. ²Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) ¹Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2 – Reservierung einer Grabstätte) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. ²Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Ziffer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Ziffer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die Person den Vorrang hat, die als Erste einen entsprechenden Antrag stellt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
- (4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen nicht zulässig.
- (5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

§ 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 19 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der

Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten

- (1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal bzw. legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person aufgenommen. Auf den Grabstätten ohne gemeinschaftlichen Gedenkstein bzw. ohne einheitliche Grabplatten können eigene Gedenksteine bzw. Grabplatten entsprechend der Gestaltungsvorschriften errichtet werden.
- (2) Baumgrabstätten bzw. Bestattung unter Bäumen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht, die an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum erfolgen. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Baum darf durch sein Wachstum die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Um die Baumwurzeln zu schonen, dürfen ausschließlich liegende Grabmale oder andere wurzelschonende Gedenktafeln verwendet werden. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen.

§ 21 Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder

- (1) Es werden auf besonderen Grabfeldern Grabstätten für perinatal (d. h. vor, während oder nach der Geburt) verstorbene Kinder angelegt. In diesen Grabstätten können auch Tot- und Fehlgeborene bestattet werden, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht.
- (2) Die Grabstätten werden für Säрге und Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall für die Dauer von zehn Jahren vergeben. In jeder Grabstätte darf nur eine Bestattung vorgenommen werden. Im Übrigen gilt § 13 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 entsprechend.

§ 22**Registerführung**

1Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten. 2Dies kann elektronisch erfolgen.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**§ 23****Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage, gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 24**Wahlmöglichkeit**

(1) 1Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften angelegt. 2Die Gestaltungsvorschriften werden in einem für jeden Friedhof angelegten Gestaltungsplan erfasst.

(2) 1Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. 2Die den Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 25**Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten**

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) 1Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. 2Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. 3Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

§ 26**Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten**

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für ausgewählte Grabfelder, deren Anlage durch den Friedhofsausschuss des Kirchenkreises beschlossen wird.

(2) 1Die Grabstätten erhalten eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung und tragen durch die besondere Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes bei. 2Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung sowie den Gestaltungsplänen der einzelnen Friedhöfe getroffen.

§ 27**Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen**

(1) 1Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. 2Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) 1Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 110 Zentimeter Höhe zwölf Zentimeter, über 110 Zentimeter Höhe 17 Zentimeter. 2Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.

§ 28**Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen**

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für ausgewählte Grabfelder.

(2) 1Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. 2Nähere Regelungen über die Art der Gestaltung werden in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung sowie den Gestaltungsplänen der einzelnen Friedhöfe getroffen.

(3) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(4) 1Nach Maßgabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. 2In dem Gestaltungsplan können Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

(5) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

(6) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. ²Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. ³Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. ⁴Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. ²Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

§ 30 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 31 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. ²Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. ³Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. ⁴Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen;

sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. ²Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 und 3 aufmerksam zu machen. ³In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. ³Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 32 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 33 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. ³Der Antrag ist durch die Nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,
2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

²In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 34**Prüfung durch den Friedhofsträger**

(1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind dem Friedhofsträger bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.

(2) ¹Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. ²Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§ 35**Fundamentierung und Befestigung**

(1) ¹Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Friedhofsverwaltung aufgrund der jeweiligen Bodenverhältnisse gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 33 bestimmen. ²Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 36**Gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf dem Friedhof gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte für Urnenbestattungen genutzt werden.

(2) ¹Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer gemauerter Grüfte kann nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird. ²Im Einzelfall entscheidet der Friedhofsausschuss des Kirchenkreises.

§ 37**Unterhaltung**

(1) ¹Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) ¹Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. ²Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. ³Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. ⁴Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) ¹Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. ²Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. ⁴Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 38**Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) ¹Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 39 handelt. ²Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. ³Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

(3) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 39**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

¹Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. ²Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. ³Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**§ 40****Benutzung der Leichenräume**

(1) ¹Die Leichenräume, soweit vorhanden, dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. ²Sie

dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers bzw. der zuständigen Kirchengemeinde und in Begleitung einer von ihm bzw. ihr beauftragten Person betreten werden.

(2) ¹Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ²Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) ¹Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. ²Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

§ 41 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen insbesondere das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein, Hamburg oder Mecklenburg-Vorpommern angehören, steht die Kirche zur Verfügung.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 42 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 43 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 44 Wirksamkeit

¹Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Satzung berührt nicht deren Wirksamkeit als Ganzes. ²An

die Stelle der unwirksamen Regelung soll diejenige wirksame, anwendbare und höherrangige Regelung treten, die der Wirkung nach Sinn und Zweck am nächsten steht.

§ 45 Inkrafttreten, Bekanntmachung

¹Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft. ²Die Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes Friedhofswesen Eiderstedt vom 29. November 2011 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung gegenstandslos.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Bescheid des Landeskirchenamtes vom 21. Dezember 2017 (Aktenzeichen NK 82 Kkr. Nordfriesland – R Pl) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Brekum, 29. Dezember 2017

Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Propst Jürgen
Jessen-Thiesen

Dr. Ralf Büchner

(L. S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreisesrates

Stellvertretender
Vorsitzender des
Kirchenkreisesrates

Anlage zu § 1: Verzeichnis der Friedhöfe

Von folgenden Friedhofsträgern sind sämtliche Friedhöfe in Rechtsnachfolge vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland übernommen worden:

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Emmelsbüll-Neugalmsbüll
3. Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Horsbüll
6. Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Husum
7. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll
8. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rodenäs
9. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schobüll

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 3 Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 5. Januar 2018

Landeskirchenamt

Platzeck

Az.: NK 82 Kkr. Nordfriesland – R Pl

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks Vom 29. Dezember 2017

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 25. November 2017 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Sch.-H. S. 56) geändert worden ist, die folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Rechtsnachfolge, Weitergeltung bisheriger Friedhofsgebührensatzungen

(1) ¹Das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk ist eine unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland. ²Für die Benutzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben.

(2) ¹Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland hat die Trägerschaft für die Friedhöfe jeweils durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Rechtsnachfolger von den bisherigen kirchlichen Friedhofsträgern übernommen. ²Die Friedhofsgebührensatzungen der bisherigen Friedhofsträger gelten vorerst für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland als Rechtsnachfolger weiter.

(3) Die nachstehenden Vorschriften gelten nur, soweit in den weiterhin gültigen Friedhofsgebührensatzungen nichts Entgegenstehendes geregelt ist.

§ 2

Gebührenschild

¹Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. ²Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) ¹Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. ²Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) ¹Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. ²§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) ¹Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührentrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) ¹Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. ²Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

¹Für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland gelten die jeweiligen Gebührentarife aus den weitergeltenden Friedhofsgebührensatzungen.

²Dies sind die Friedhofsgebührensatzungen von:

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll (s. Anlage 2.1 sowie 2.1.1)
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Emmelsbüll-Neugalmsbüll, Friedhof Emmelsbüll (s. Anlage 2.2)
3. Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt (s. Anlage 2.3)
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt (s. Anlage 2.4)
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Horsbüll (s. Anlage 2.5 sowie 2.5.1)
6. Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Husum (s. Anlage 2.6)

7. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neugalmsbüll (s. Anlage 2.8)
8. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll (s. Anlage 2.9)
9. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rodenäs (s. Anlage 2.10)
10. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schobüll (s. Anlage 2.11)

(Anmerkung: Anlage 2.7 ist entfallen.)

§ 7

Sonstige Bestimmungen

(1) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren anlässlich einer Beisetzung ist das Datum des aktuellen Sterbefalls, in allen anderen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht in den weitergeltenden Friedhofsgebührensatzungen vorgesehen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, festgesetzt und erhoben.

(3) ¹Soweit in den weitergeltenden Friedhofsgebührensatzungen nichts anderes geregelt ist, können unbelegte Gräber nur auf Antrag an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. ²Umtausch ist ausgeschlossen. ³Eine Kostenerstattung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten zehn Jahren nach Neuvergabe des Nutzungsrechts möglich; auf § 17 der Friedhofssatzung wird hingewiesen. ⁴Bei positivem Bescheid werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 Prozent des zu erstattenden Betrages und die für das Abräumen der Grabstätte entstehenden Kosten vom Erstattungsbetrag einbehalten. ⁵Bei Ausbettungen aus einem Reihengrab werden die gezahlten Nutzungsgebühren nicht zurückerstattet.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

(1) ¹Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht vorgesehen sind, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand festgelegt. ²Zusatzkosten für Grabpflegen, Kosten für Gedenktafeln und Sonderleistungen werden in der jeweils aktuellen Preisliste für Serviceleistungen erfasst.

(2) ¹Die Kosten für die Einrichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung. ²Sie werden vom Kirchenkreisrat gesondert festgelegt.

§ 9

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Bescheid des Landeskirchenamtes vom

21. Dezember 2017 (Aktenzeichen NK 82 Kkr. Nordfriesland – R Pl) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Breklum, 29. Dezember 2017

Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Propst Jürgen
Jessen-Thiesen

Dr. Ralf Büchner

(L. S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreisrates

Stellvertretender
Vorsitzender des
Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 3 Verfassung veröffentlicht. Die in § 6 benannten Anlagen sind auf der Homepage des Friedhofswerkes einzusehen: www.nfw.sh.

Kiel, 5. Januar 2018

Landeskirchenamt

Platzeck

Az.: NK 82 Kkr. Nordfriesland – R Pl

Friedhofsgestaltungssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland Vom 29. Dezember 2017

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 25. November 2017 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Sch.-H. S. 56) geändert worden ist, die folgende Friedhofsgestaltungssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerkes beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein

II. Satzungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Satzungszweck

III. Das Grabmal und bauliche Anlagen

§ 2 Genehmigungspflicht zur Errichtung von Grabmalen

§ 3 Form und Art des Grabmals

§ 4 Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

§ 5 Maße für Grabmale

§ 6 Inschrift

§ 7 Standsicherheit des Grabmals sowie Anbringung und Einbau von Grabplatten

§ 8 Haftung für Schäden und Unfälle

§ 9 Schutz des Grabmals

IV. Die Grabstätte

- § 10 Der Schutz des Grabes
- § 11 Anlage der Grabstätte
- § 12 Einfassungen
- § 13 Grabschmuck
- § 14 Gestaltung und Pflege der Grabstätte
- § 15 Besondere Regelungen für einzelne Friedhöfe und Grabanlagen

V. Schlussbestimmungen

- § 16 Abweichungen von der Gestaltungssatzung
- § 17 Wirksamkeit
- § 18 Inkrafttreten und Bekanntmachung

I. Grundsätze des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein

Der Umgang mit Leichen und mit der Asche Verstorbener hat mit der gebotenen Würde und mit Achtung vor den Verstorbenen zu erfolgen. Er hat sich auch nach den bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu richten, soweit dadurch Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Gesundheits- und Umweltschutzes, nicht gefährdet werden und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird. Die Bestattungsrichtlinien sind so zu gestalten und zu betreiben, dass sie den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen (§ 12 BestattG). Ehrfurcht und Dankbarkeit gegenüber den Verstorbenen gebieten, ihre letzte Ruhestätte mit Sorgfalt und Liebe anzulegen und zu pflegen und mit einem schlichten und würdigen Denk-Zeichen zu schmücken. Dieser Aufgabe dienen die nachfolgenden Bestimmungen und Richtlinien.

II. Satzungsbestimmungen

§1

Geltungsbereich und Satzungszweck

- (1) ¹Diese Gestaltungssatzung gilt für die von dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland getragenen (vom NFW bewirtschafteten) Friedhöfe im Allgemeinen und in ihren jeweiligen Regelungen im Besonderen. ²Die Friedhöfe sind im Friedhofsverzeichnis der Friedhofssatzung aufgelistet.
- (2) Diese Satzung regelt die nähere Ordnung und Gestaltung von Grabanlagen i. S. v. § 4 Absatz 4 der Satzung des Nordfriesischen Friedhofswerks (NFW).

III. Das Grabmal und bauliche Anlagen

§2

Genehmigungspflicht zur Errichtung von Grabmalen

- (1) ¹Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung des NFW. ²Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

(2) ¹Die Genehmigung ist bei dem NFW vor Beginn der Herstellung des Grabmals oder der Anlage auf vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. ²Dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen. ³Eine Ausfertigung verbleibt bei dem NFW.

(3) ¹Aus Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. ²Auf Verlangen sind Entwürfe im größeren Maßstab oder Modelle und Werkstoffproben vorzulegen. ³In dem Antrag sind genaue Angaben über die Lage der Grabstätte, über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift zu machen. ⁴Die Inschrift darf nichts enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewusstsein Anstoß nehmen kann. ⁵Das gleiche gilt für die sonstige Ausschmückung des Grabmals (Ornamente).

(4) ¹Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die Anlage nicht den erlassenen Vorschriften entspricht. ²Dies gilt auch bei Wiederverwendung alter Grabmale.

(5) ¹Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. ²Das gleiche gilt für Grabmale, die von den genehmigten Entwürfen abweichen.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 33 ff. der Satzung des Nordfriesischen Friedhofswerks.

§ 3

Form und Art des Grabmals

- (1) In stehender und liegender Form ist die Aufstellung von Breitsteinen, Grabplatten, Kissensteinen, Grabkreuzen sowie Stelen möglich.
- (2) ¹Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs und der Grabanlage einordnen. ²Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen. ³Auch kleine und bescheidene Grabmale müssen diesen Forderungen genügen. ⁴Je kleiner ein Grabmal ist, desto einfacher muss seine Form sein.

§ 4

Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

- (1) ¹Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes und der jeweiligen Grabanlage einordnen. ²Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. ³Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. ⁴Der Inhalt der Texte sollte Aussage enthalten und nicht die Visitenkarte der Angehörigen sein.
- (2) Als Werkstoffe für Grabmale sind zulässig: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.

1. Hartgesteine: Bei erhabener Schrift können die Schriftrücken und Symbole poliert oder der übrigen Bearbeitung des Steines angeglichen werden. Flächen dürfen keine Umrandung haben. Ausnahme bildet das Einfügen des Gesamtschriftbildes – entsprechend seiner Form – in die Fläche.
2. Weichgesteine: Alle Flächen sind gebeilt, scharriert, gekröndelt, geriffelt oder geschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornament und Symbole können erhaben oder vertieft ausgeführt werden.
3. Holzgrabmale: Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen. Anstriche und Lackierung sind nicht statthaft.
4. geschmiedete Grabmale: Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.
5. gegossene Grabmale: Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzemale kann mitgegossen sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordnetem Liegestein ist möglich. Die Verwendung von Kunststoff ist nicht gestattet.

(3) Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:

1. Farbanstriche auf Grabmalen (Ausnahme siehe unter § 2 Absatz 2b).
2. Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoff einschließlich künstlicher Blumen.
3. Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.
4. Firmenbezeichnungen oder sonstige Kennzeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmalen angebracht werden.

§ 5

Maße für Grabmale

1. Für Reihengräber und 1-stellige Wahlgräber

- kann ein aufrechtes oder ein liegendes Grabmal (Breitstein) verwendet werden.

	Grabmalfläche ohne Sockel	Mindest- stärke
stehend	0,54 Quadratmeter	0,12 Meter
liegend	0,35 Quadratmeter	0,12 Meter

Die Maximalbreite des stehenden Grabmals beträgt 0,5 Meter.

- kann eine Stele oder ein Kreuz verwendet werden.

Breite: max. 0,50 Meter
Höhe: max. 0,85 Meter

Stärke: max. 0,12 Meter

Bei Kreuzen bezieht sich die Höhenangabe nur bis zur Oberkante des Querbalkens.

2. Für zweistellige Wahlgräber

- kann ein aufrechtes oder liegendes Grabmal (Breitstein) verwendet werden.

	Grabmalfläche ohne Sockel	Mindeststärke
stehend	1,0 Quadratmeter	0,12 Meter
liegend	1,0 Quadratmeter	0,12 Meter

- kann eine Stele oder ein Kreuz verwendet werden.

Breite: max. 0,55 Meter

Höhe: max. 1,10 Meter

Mindeststärke: max. 0,12 Meter

Bei Kreuzen bezieht sich die Höhenangabe nur bis zur Oberkante des Querbalkens.

3. Bei vier- und mehrstelligen Wahlgräbern sind Sondergrabmalformen auf Einzelantrag zulässig.

4. Grabplatten in Rasenlage sind in Form, Farbe, Breite und Höhe von den jeweiligen Friedhöfen vorgegeben. Die Stärke ist bei allen mindestens 0,1 Meter.

5. Grabplatten in besonderer Lage sind in Farbe, Breite, Höhe und Stärke von den jeweiligen Friedhöfen vorgegeben.

6. Die Höhe des Sockels eines Grabmales darf nicht mehr als 0,2 Meter betragen.

7. Für Urnengräber mit einer Fläche von 1 Meter mal 1 Meter

- kann ein aufrechtes oder liegendes Grabmal verwendet werden

	Grabmalfläche ohne Sockel	Mindeststärke
stehend	0,2 Quadratmeter	0,1 Meter
liegend	0,2 Quadratmeter ²	0,1 Meter

Die Maximalbreite des stehenden Steines beträgt 0,4 Meter.

Die Maximalbreite des liegenden Steines beträgt 0,4 Meter.

Bei Kreuzen bezieht sich die Höhenangabe nur bis zur Oberkante des Querbalkens.

Breite: max. 0,45 Meter

Höhe: max. 0,70 Meter

Stärke: min. 0,03 Meter

§ 6

Inschrift

(1) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung nicht nur durch seine Form und durch die Güte

und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes, sondern auch durch gute Schriftzeichen, Schriftverteilung und Fassung der Inschrift.

(2) ¹Die Inschriften müssen mit der Form, dem Maßstab und der Farbwirkung des Grabmals im Einklang stehen. ²Auf gute Durchbildung der Schrift ist größter Wert zu legen.

(3) ¹Besonders geeignet ist die erhaben gearbeitete Schrift. ²Die vertiefte Schrift wirkt nur, wenn sie in genügender Tiefe eingearbeitet wird. ³Aufgesetzte Metallbuchstaben (Bronze u. a.) sind nur auf ebenen und glatten, am besten geschliffenen Flächen und auf Werkstoffen verwendbar, bei denen die später einsetzende Patinierung der Metalle keine hässliche Verfärbung aufkommen lässt.

(4) ¹Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. ²Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. ³Inschriften, Zeichen und Sinnbilder sollen eine christliche Prägung tragen.

§ 7

Standsicherheit des Grabmals sowie Anbringung und Einbau von Grabplatten

(1) Herstellung, Anbringung bzw. Einbau von Grabmalen dürfen ausschließlich von durch den Friedhofsträger zugelassenen Fachfirmen oder durch den Friedhofsträger durchgeführt werden.

(2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel bzw. Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

(3) Alle Grabmale über 1 Meter Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen 80 Zentimeter tief geschüttete Fundamente.

(4) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung des NFWs sofort entfernt und fachgerecht erneuert werden.

(5) Das NFW behält sich vor, die Aushebung des Bodens für Untermauerungen ausschließlich durch eigene Mitarbeiter ausführen zu lassen.

§ 8

Haftung für Schäden und Unfälle

(1) Das NFW übernimmt keinerlei Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Ausstattungsgegenstände.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

(3) ¹Lose oder schiefstehende Grabmale kann das NFW auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. ²Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist das NFW berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder wieder aufstellen zu lassen.

(4) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann das NFW nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 9

Schutz des Grabmals

(1) ¹Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des NFWs verändert oder entfernt werden. ²Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) ¹Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. ²Sie werden in einem Verzeichnis geführt. ³Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalspflege einzuholen.

IV. Die Grabstätte

§ 10

Schutz des Grabes

¹Jedes einzelne Grab wie auch der gesamte Friedhof unterliegen einem besonderen Schutz. ²Dieser Schutz richtet sich in erster Linie auf die sterblichen Überreste des Bestatteten, der in einem Grab beigesetzt wurde. ³In unserem Kulturkreis verbieten die religiösen und sittlichen Auffassungen der Menschen die Ruhestörung eines Beigesetzten. ⁴Ausnahmen ergeben sich nur bei berechtigten Umbettungen und Überführungen sowie im Fall einer behördlich angeordneten Exhumierung. ⁵Neben dem Leichnam sind auch die dem Toten in sein Grab beigegebenen Gegenstände von diesem Schutz erfasst.

§ 11

Anlage der Grabstätte

(1) Die Gräber werden innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und aufgehügelt.

(2) ¹Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit instand zu halten. ²Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät und gemäht werden. ³Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. ⁴Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Friedhofsträger über die Grabstätte anderweitig verfügen.

(3) Die Bodenfläche unbelegter Grabstätten ist einheitlich zu begrünen und sauber zu halten.

(4) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Fliesen, Beton- und Steinplatten und Folie sind nicht zugelassen.

(5) 1Rasengräber müssen in vollem Umfang übermähbar sein, d. h. auch das Grabmal. 2Die Ablage von Kränzen, Gestecken, Grabschmuck etc. ist untersagt. 3Hierfür sind auf jedem Friedhof an zentraler Stelle Ablagemöglichkeiten vorhanden.

(6) 1Urnengrabstätten müssen je nach Art der Grabstätte wie oben behandelt werden. 2Die Herrichtung der Grabstätten allerdings hat unmittelbar nach der Beisetzung zu erfolgen.

(7) Bei Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen obliegt die Anlage, Unterhaltung und Pflege ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 12 Einfassungen

(1) 1Grabstätten dürfen nicht mit Kunststoffen, Beton, Fliesen o. ä. Werkstoffen eingefasst werden. 2Metalleinfassungen bedürfen der gesonderten Genehmigung.

(2) 1Hecken sind zuzulassen, soweit dies dem Friedhofsplan entspricht. 2Die Höhe kann auf Höchstmaße beschränkt werden.

(3) Steinbänke, Einfassungen, Einfriedungen und andere Gegenstände müssen, soweit sie überhaupt zulässig sind, in Bezug auf den Werkstoff mit dem Grabmal und mit der Grabanlage in Einklang stehen.

§ 13 Grabschmuck

(1) 1Grabschmuck, Kränze und Blumen usw. sollen nur aus lebenden Pflanzen hergestellt werden. 2Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(2) 1Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern o. ä. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. 2Solche unpassenden Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Die Verwendung von Kunststoffblumen ist nicht erlaubt.

§ 14 Gestaltung und Pflege der Grabstätte

1Die Nutzung der Grabstätten umfasst das Recht der Angehörigen, diesen Ort nach ihren sittlich-moralischen und religiösen Anschauungen zu gestalten. 2Dem Recht zur Gestaltung entspricht aber ebenso eine gleichgelagerte Pflicht über deren Erfüllung der Friedhofsträger wacht. 3Die Friedhofsverwaltung hat die Würde des Friedhofes zu wahren und auf eine angemessene und aufeinander abgestimmte Gestaltung der Grabanlagen hinzuwirken. 4Dieser Gestaltungsrahmen muss im Besonderen bei der Errichtung des Grabmals beachtet werden. 5Um das Gesamtbild des Friedhofes durch dieses wesentliche Gestaltungsmittel der Grabstätte nicht in Frage zu stellen, bedarf die Errichtung eines Grabmals der Genehmigung durch den Friedhofsträger. 6Ebenso wie die Gestaltung obliegt den Nutzungsberechtigten auch die regelmäßige gärtnerische Pflege des Grabes. 7Der Nutzungsberechtig-

tigte kann diese selbst oder durch einen Dritten, z. B. die Friedhofsgärtnerei, besorgen lassen. 8Kommt der Berechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so wird der Friedhofsträger ihm eine Frist zur Beseitigung der Mängel setzen. 9Bleiben alle Bemühungen fruchtlos, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte notfalls auch einebnen, um die Ästhetik der Friedhofsanlage wiederherzustellen.

§ 15 Besondere Regelungen für einzelne Friedhöfe und Grabanlagen

(1) Friedhof Friedrichstadt

1. Bestattung unter Bäumen
 - a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.
 - b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
2. Urnengrabanlage mit gemeinschaftlichen Gedenkstein
 - Es sind keine eigenen Grabmale erlaubt. Es gibt Stelen, auf denen zum nächsten Totensonntag der Name sowie das Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten eingetragen wird.
3. Urnengemeinschaftsgrabanlage ohne Stein
 - a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.
 - b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
4. Kreis 1
 - a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.
 - b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
5. Madonna-Urnenfeld
 - a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.
 - b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
6. Urnenreihengrab am Baum
 - Es ist nicht gestattet, Blumen, Grabschmuck und dergleichen abzulegen.

(2) Friedhof Garding

1. Altes Urnenfeld bzw. Rasengräber
 - a) Es ist nicht gestattet Blumen und dergleichen auf den Grabplatten abzulegen. Hierfür gibt es einen Ablageplatz.
 - b) Die maximale Grabmalgröße von 0,24 Quadratmetern ist einzuhalten.
2. Baumgrabstätte als Urnengemeinschaftsgrabstätte bzw. Rasengräber
 - a) Der Erwerb der Grabplatten läuft über den Friedhofsträger.
 - b) Es ist nicht gestattet, Blumen und dergleichen auf den Grabplatten abzulegen. Hierfür gibt es einen Ablageplatz.
3. Bestattung unter Bäumen
 - a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.

- b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
4. Grabanlage Flusslauf
- a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.
- b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
5. Urnenreihengrab am Baum
- Es ist nicht gestattet, Blumen, Grabschmuck und dergleichen abzulegen.
- (3) Friedhof Katharinenheerd
1. Urnengemeinschaftsgrabanlage
- a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.
- b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
- (4) Friedhof Kotzenbüll
1. Urnenreihengrab am Baum
- Es ist nicht gestattet, Blumen, Grabschmuck und dergleichen abzulegen.
- (5) Friedhof Oldenswort
1. Der Alte Friedhof Oldenswort weist in bestimmten Bereichen westlich des Friedhofsaufganges besondere historische Bereiche auf, die es bei Neuvergaben von Grabstätten zu berücksichtigen gilt. Im Zweifelsfall muss die zuständige Denkmalschutzbehörde bei der Grabmalwahl mit einbezogen werden.
2. St. Pankratius-Urnenfeld
- a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.
- b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
- (6) Friedhof Osterhever
1. Urnenfeld
- a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.
- b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
- (7) Friedhof St. Peter-Ording
1. Rasenfriedhof Bövergeest II
- Der Erwerb der Grabplatten erfolgt ausschließlich über den Friedhofsträger. Eine Gewährleistung erfolgt ausschließlich über den beauftragten Steinmetzbetrieb.
2. Urnengemeinschaftsgrabanlage „Fisch“
- a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.
- b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
- c) Pflanzschalen in angemessener Größe sind erlaubt.
3. Urnenwahlgrab am Baum (Bövergeest I)
- Es ist nicht gestattet, Blumen, Grabschmuck und dergleichen abzulegen.
- (8) Friedhof Tetenbüll
1. Urnengrabanlage bzw. Rasengräber – übermähar
- a) Es ist nicht gestattet, Blumen, Grabschmuck und dergleichen auf den Grabplatten abzulegen.
- b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
2. St. Anna-Urnenfeld
- a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.
- b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
- (9) Friedhof Tönning
1. Rasengräber im A und B Quadrat
- a) Es ist nicht gestattet, Blumen, Grabschmuck und dergleichen auf den Grabplatten abzulegen.
- b) Die vorgeschriebene Grabmalgröße von 40 Zentimeter Breite und 60 Zentimeter Höhe ist einzuhalten.
2. Altes Gräberfeld
- a) Rasengräber ohne Grabmal
- b) Es ist nicht gestattet, Blumen, Grabschmuck und dergleichen abzulegen. Hierfür gibt es einen Ablageplatz.
3. Bestattung unter Bäumen
- a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.
- b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
4. Urnengemeinschaftsgrabanlagen Kreis 1 und Kreis 2 und Kreis 3
- a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.
- b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
5. St. Laurentius-Urnenfeld
- a) Es sind keine Anpflanzungen erlaubt.
- b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
6. Urnenreihengrab am Baum
- Es ist nicht gestattet, Blumen, Grabschmuck und dergleichen abzulegen.
- (10) Friedhof Welt
1. Urnengemeinschaftsgrabanlage
- a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.
- b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
2. Urnenreihengrab am Baum
- Es ist nicht gestattet, Blumen, Grabschmuck und dergleichen abzulegen.
- (11) Friedhof Westerhever
1. Urnengemeinschaftsgrabanlage
- a) Es sind keine eigenen Anpflanzungen erlaubt.
- b) Die maximale Grabmalgröße von 0,2 Quadratmetern ist einzuhalten.
- (12) Alle Friedhöfe

1. Urnenfeld namenlos
- Es ist nicht gestattet, Blumen, Grabschmuck und dergleichen abzulegen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16

Abweichungen von der Gestaltungssatzung

¹Abweichungen von dieser Gestaltungssatzung bedürfen der schriftlichen Zustimmung. ²Anträge müssen schriftlich oder zur Niederschrift sowie mit ausreichender Begründung an das Nordfriesische Friedhofswerk gerichtet werden.

§ 17

Wirksamkeit

Die Wirksamkeit dieser Satzung als Ganzes wird nicht durch Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt.

§ 18

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Bescheid des Landeskirchenamtes vom 21. Dezember 2017 (Aktenzeichen NK 82 Kkr. Nordfriesland – R Pl) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Propst Jürgen Dr. Ralf Büchner
Jessen-Thiesen

(L. S.)

Vorsitzender des Stellvertretender
Kirchenkreisrates Vorsitzender des
Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 3 Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 5. Januar 2018

Landeskirchenamt

Platzeck

Az.: NK 82 Kkr. Nordfriesland – R Pl

Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein Vom 4. Januar 2018

§ 1

Grundsatz

¹Der Kirchenkreis erhält nach Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234)

(Finanzgesetz – FinG) in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung des eigenen Bedarfs – einschließlich der Besoldung und Sicherung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Beamtinnen und Beamten – Schlüsselzuweisungen. ²Die Zuweisungen werden nach den folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) ¹Die kirchengesetzlich vorgeschriebene Finanzplanung wird von der Kirchenkreisverwaltung erarbeitet. ²Auf der Basis der mittelfristigen Finanzplanung legt der Kirchenkreisrat der Kirchenkreissynode jährlich die Unterlagen für die Finanzverteilung zum Haushaltsbeschluss vor.

(2) ¹Aus der Verteilmasse werden nach näherer Bestimmung der Finanzsatzung oder, wenn diese keine weiteren Bestimmungen trifft, durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode Anteile für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil), den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil), für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil) und Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden gebildet. ²Die Höhe des Gemeindeanteils und des Kirchenkreisanteils ist als Prozentanteil nach Abzug des Gemeinschaftsanteils und der Rücklagen nach Satz 1 festzulegen.

(3) Der Kirchenkreisrat kann Grund- und Leitsätze für die Haushaltsplanung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden erlassen, insbesondere einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Baumaßnahmen für die nächsten drei Jahre (Prioritätenliste) aufstellen und fortschreiben.

§ 3

Aufgaben im Kirchenkreis

(1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen:

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
2. die Ausgleichszahlungen nach § 13 Absatz 3 FinG,
3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(2) Im Kirchenkreisanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. Kosten des Kirchlichen Verwaltungszentrums als zentrale Aufsichts- und Verwaltungsstelle, ein-

schließlich der Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die als Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABL. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung, der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind,

4. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises,
5. Rücklagen des Kirchenkreises.

(3) Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 FinG für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen für die Pastorinnen und für die Pastoren und für die Kirchenbeamtinnen und für die Kirchenbeamten,
2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen,
3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, insbesondere Kindertagesstättenwerk, Kirchenkreisarchiv, Öffentlichkeitsarbeit, Personal- und Organisationsentwicklung, Mitarbeitervertretungen, Arbeitssicherheit, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Landeskirche wahrgenommen werden; Näheres hierzu kann durch Haushaltsbeschluss geregelt werden,
4. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Kirchenkreissatzung oder im Haushaltsbeschluss; die entsprechenden Regelungen im Haushaltsbeschluss bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.
5. gemeinsame Rücklagen.

(4) Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden sind nachrichtlich im Haushaltsbeschluss der jeweiligen Kirchengemeinde zu führen.

(5) ¹Das Kirchliche Verwaltungszentrum kann über die in dem „Pflichtleistungskatalog“ festgelegten Leistungen hinaus weitere Leistungen (Freiwillige Leistungen) in allen Verwaltungsbereichen anbieten. ² Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgelts sind in einem Vertrag zu regeln. ³Die Höhe des Entgelts wird auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung nach § 8 Absatz 2 und 4 Kirchenkreisverwaltungsgesetz ermittelt.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

(1) Nach Abzug des Finanzbedarfs für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gemäß § 3 Ab-

satz 3 und § 6 beschließt die Kirchenkreissynode jährlich über die Höhe der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und über den Anteil des Kirchenkreises an den Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

(2) ¹Die Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden wird zum 1. April des laufenden Jahres für das jeweils folgende Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat festgestellt. ²Diese kann während des Haushaltsjahres nicht geändert werden.

(3) Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahl nach Absatz 2 werden die Umgemeindungen derart berücksichtigt, als würden die zugemeindeten Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen und die weggemeindeten Gemeindeglieder aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein.

(4) Kirchengemeinden erhalten Zuweisungen von 5000 Euro für jede Kirche, 2500 Euro für jede Kapelle und 1250 Euro für jede Friedhofskapelle.

(5) ¹Kirchengemeinden von 3000 bis 1000 Gemeindegliedern erhalten einen Zuschuss, der linear von 0 Euro bis 10 000 Euro ansteigt. ²Einen Zuschuss von 10 000 Euro erhalten Kirchengemeinden unter 1000 Gemeindegliedern.

(6) Die Kirchengemeinden der Propstei Eutin zahlen innerhalb eines jeden Haushaltsjahres mindestens 20 Prozent der ihnen zustehenden Schlüsselzuweisungen in ihren jeweiligen Regionalfonds ein.

(7) Die den Kirchengemeinden zufließenden Spenden, Kollekten und freiwilligen Beiträge dürfen auf die Allgemeine Gemeindezuweisung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 FinG nicht angerechnet werden.

(8) Bei der Allgemeinen Gemeindezuweisung werden die Vermögenserträge der Kirchengemeinden nicht angerechnet.

(9) ¹Den Kirchengemeinden können aufgrund örtlicher Besonderheiten Ausgleichszahlungen aus dem Gemeindeanteil gewährt werden. ²Vergabekriterien legt der Kirchenkreisrat fest.

§ 5

Pfarrstellenplan, Pfarrvermögen

(1) Die Höhe der Ausgaben für die Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden richtet sich nach dem von der Kirchenkreissynode beschlossenen Pfarrstellenplan.

(2) ¹Der Kirchenkreisrat berichtet der Kirchenkreissynode im Abstand von fünf Jahren – bei Bedarf auch in kürzeren Abständen – regelmäßig zur Angemessenheit des Pfarrstellenplans. ²Bei Beschlüssen über den Pfarrstellenplan und die Finanzierung von Pfarrstellen ist der Genehmigungsvorbehalt nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung zu beachten.

(3) ¹Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. ²Die Kirchengemeinden behalten einen Ver-

waltungskostenbeitrag gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 FinG in der jeweils geltenden Fassung ein.

(4) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.

(5) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so gilt § 14 Absatz 3 FinG.

(6) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzweckmäßig oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit dem Verkaufserlös zu bewirtschaften.

§ 6 Rücklagen

(1) Es werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 5 gebildet:

1. Ausgleichsrücklage, um Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen auszugleichen,
2. Baurücklage Gemeinschaftsanteil, um bei der Finanzierung von Baumaßnahmen und Grunderwerb mit Zuschüssen zu helfen, soweit die Kosten der notwendigen Vorhaben die Finanzkraft der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises überschreiten,
3. Rücklagen des Kindertagesstättenwerks,
4. Rücklage Deckungsumlage Personalkostenbudget,
5. Rücklage Sonderbauprogramm.

(2) Die Ausgleichsrücklage soll zu Beginn des Haushaltsjahres einen Bestand von mindestens 35 Prozent des Mittelwertes der Schlüsselzuweisungen der letzten drei Haushaltsjahre ausweisen.

(3) Die Baurücklage Gemeinschaftsanteil soll zu Beginn des Haushaltsjahres einen Bestand von mindestens 35 Prozent des Mittelwertes der Schlüsselzuweisungen der letzten drei Haushaltsjahre ausweisen.

(4) Zur Finanzierung von Gemeinschaftsprojekten gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 FinG werden beim Kirchenkreis eine oder mehrere Projektrücklagen unterhalten, die in der Vermögensübersicht auszuweisen sind. Näheres regelt die Kirchenkreissynode durch Haushaltsbeschluss.

(5) Der Kirchenkreis unterhält eigene Rücklagen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 5. Die Rücklagen sind in der Vermögensübersicht auszuweisen. Über die Errichtung und Auflösung entscheidet die Kirchenkreissynode. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Kirchenkreisrat.

§ 7 Finanzausschuss

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss. Die Aufgaben des Finanzausschusses richten sich nach Artikel 52 der Verfassung. Der Finanzausschuss steht dem Kirchenkreisrat und den Kirchengemeinderäten zur Beratung zur Verfügung.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt das erste stellvertretende Mitglied nach und die Kirchenkreissynode ergänzt die Zahl der stellvertretenden Mitglieder.

(3) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(4) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Entscheidung der Kirchenkreissynode über den Haushalt vorzubereiten. Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Der Finanzausschuss wird von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf einberufen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied kann zu den Sitzungen des Kirchenkreisrates eingeladen werden, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8 Beschwerderecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisrat einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung gegen die Finanzsatzung oder andere Rechtsvorschriften verstößt oder dass der Entscheidung ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde gelegt worden ist.

(2) Der Kirchenkreisrat hat vor einer Entscheidung eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. Kirchenkreisrat und Finanzausschuss sollen Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Kirchengemeinde Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme geben.

(3) Soweit die Beschwerde eine Entscheidung zum Gegenstand hat, die von der Kirchenkreissynode getroffen wurde, berichtet der Kirchenkreisrat über die Beschwerde und die von ihm getroffene Entscheidung auf der folgenden Tagung der Kirchenkreissynode.

§ 9**Auskunftspflicht**

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisrat und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10**Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung werden durch die Kirchenkreissynode im Grundsatz mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern in einzelnen Paragraphen keine andere Regelung getroffen ist.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 19. Dezember 2017 (Az.: 10.8 KKr. Ostholstein – R Lw) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Eutin, 4. Januar 2018

Dirk Süßenbach

Kastenbauer

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchenkreisrates

Mitglied des
Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 9. Januar 2018

Landeskirchenamt

L e n s c h o w

Az.: 10.8 KKr. Ostholstein – R Lw

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung des Evangelisch-
Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-
Lauenburg
Vom 11. Dezember 2017**

§ 1**Änderungen**

Die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 2. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 150) wird wie folgt geändert:

- I. § 3 Absatz 2 wird neu gefasst:
 - (2) Der Kirchenkreisrat besteht aus zehn Mitgliedern und zwar
 1. den Pröpstinnen und den Pröpsten und
 2. acht von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,

und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Jede Propstei soll durch vier gewählte Mitglieder im Kirchenkreisrat vertreten sein.

- II. Der Anlage zu § 5 Absatz 2 der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg wird unter „Kirchengemeinden in der Propstei Herzogtum Lauenburg“ angefügt: Ev.-Luth. Domkirchengemeinde zu Ratzeburg.
- III. In der Anlage zu § 5 Absatz 2 der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg wird unter „Kirchengemeinden in der Propstei Lübeck“ die „St. Markus-Kirchengemeinde in Lübeck“ wie folgt ersetzt: Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Lübeck.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Lübeck, 11. Dezember 2017

P. Kallies

Schröder

(L. S.)

Vorsitzende des
Kirchenkreisrates

Weiteres Mitglied

*

Die vorstehende Satzung wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 2. Januar 2018 (Az.: 10.1 KKr. Lübeck-Lauenburg – R Lw) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt und wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 9. Januar 2018

Landeskirchenamt

L e n s c h o w

Az.: 10.1 KKr. Lübeck-Lauenburg – R Lw

**Erste Satzung
zur Änderung der Kirchenkreissatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Nordfriesland
Vom 9. Januar 2018**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland hat am 18. Juni 2016 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland beschlossen:

§ 1**Änderung der Kirchenkreissatzung**

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland vom 7. Mai 2014 (KABL. S. 314) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Weiterhin wird ein Nominierungsausschuss (§ 9) gebildet. ²Die Kirchenkreissynode kann weitere beratende Ausschüsse bilden.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Ausschüsse gemäß Absatz 3 beraten die Kirchenkreissynode. ²Ihre Mitglieder müssen Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sein und die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Kirchengemeinderatsbildungsgesetz vom 10. März 2015 (KABL. S. 142) erfüllen.“
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „elf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
3. Die §§ 10 bis 13 werden gestrichen.
4. Die §§ 14 bis 22 werden die §§ 10 bis 18.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 9. Januar 2018 (Az.: 10.1 Kkr. Nordfriesland – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Breklum, 9. Januar 2018

Propst Jürgen (L. S.) Pieter Martijn
Jessen-Thiesen Dubbeldam

Vorsitzender des Kirchenkreisesrates Mitglied des Kirchenkreisesrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 10. Januar 2018

Landeskirchenamt

Levin

Az.: 10.1 Kkr. Nordfriesland – R Le

Bekanntgabe einer Widmung

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh hat am 21. September 2017 die Widmung des Kirchraums im kirchlichen Gemeindezentrum im Kronkamp 8 in Hasloh beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genehmigt worden und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 5. Dezember 2017

Landeskirchenamt

Seibert

Az.: 61 Quickborn-Hasloh – B Sei

Bekanntgabe einer Entwidmung

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh hat am 21. September 2017 die Entwidmung des Kirchsaals im kirchlichen Gemeindezentrum im Mittelweg 2 in Hasloh beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genehmigt worden und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 5. Dezember 2017

Landeskirchenamt

Seibert

Az.: 61 Quickborn-Hasloh – B Sei

Einführung von neuen Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenberg

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf genehmigt worden.



Kiel, 9. Januar 2018

Landeskirchenamt

K i e b a c k

Az.: 10.9 Breitenberg – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein genehmigt worden.



Kiel, 9. Januar 2018

Landeskirchenamt

K i e b a c k

Az.: 10.9 Brokstedt – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf genehmigt worden.



Kiel, 9. Januar 2018

Landeskirchenamt

K i e b a c k

Az.: 10.9 St. Jakobi Itzehoe – R Ki

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) mit den Gewerkschaften (Kirchengewerkschaft - Landesverband Nord sowie Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) - Landesbezirke Hamburg und Nord) abgeschlossenen Änderungsarbeitsverträge:

- „Änderungsarbeitsvertrag Nr. 15 vom 18. September 2017 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002“
- „Änderungsarbeitsvertrag Nr. 8 vom 3. November 2017 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002“

Bekannt gegeben wurden die Änderungsarbeitsverträge in den Rundschreiben 6/2017 und 7/2017 des VKDA.

Kiel, 18. Dezember 2017

Landeskirchenamt

A l b e r t

Az.: NK 3211 – DAR At

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 15
vom 18. September 2017
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie
(KTD)
vom 15. August 2002**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**

vertreten durch den Vorstand

der **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9,
23552 Lübeck und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinder-
hof 60, 20097 Hamburg**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 5. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in diakonischen Einrichtungen“ durch die Worte „bei diakonischen Anstellungsträgern“ ersetzt.
2. § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Für Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen von Inklusionsprojekten von Werkstätten für behinderte Menschen gem. § 136 SGB IX überwiegend ohne pädagogischen Auftrag tätig sind, gelten die Sonderregelungen der Anlage 6, sofern sie vom Geltungsbereich erfasst sind.“
3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Mehrarbeitsstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Dienstplan festgelegte Arbeitszeit hinausgehen. Mehrarbeitsstunden werden mit dem Faktor 1,125 dem Arbeitszeitkonto gutschrieben, wenn sie bis zum Ende des darauffolgenden Dienstplanungszeitraumes nicht ausgeglichen sind. Die Arbeitnehmerin kann jeweils für das folgende Kalenderjahr den Anspruch geltend machen, dass die durch die Faktorisierung zusätzlich berechnete Arbeitszeit abgegolten wird.“
4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 2 wird die Klammer „(Anla-

ge 1 bzw. Anlage 5 Nr. 3 Abs. 1 bzw. Anlage 6 Nr. 2 Abs. 1)“ gestrichen.

- b) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Entgelte in den verschiedenen Entgeltstufen und die dazugehörigen Stufenlaufzeiten sind in den jeweiligen Abteilungen der Entgeltordnung (Anlage 1) festgelegt.“
 - c) Unterabsatz 5 werden folgende Worte vorangestellt: „Grundsätzlich gilt:“ und folgender Satz angefügt: „Weitere Einzelheiten bzw. Abweichungen werden in den jeweiligen Abteilungen der Entgeltordnung (Anlage 1) geregelt.“
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Zahl „1,71“ durch die Zahl „1,81“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl „1,3“ durch die Zahl „1,4“ ersetzt.
 6. § 32 Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Unabhängig von Unterabsatz 1 können jeweils die Nummern 2 der Abteilung 1, 2, 5 und 6 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018, jede für sich schriftlich gekündigt werden.“

7. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Entgeltordnung

Anlage 1 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (§ 14)

Vorbemerkungen:

1. Die Arbeitnehmerin, deren Tätigkeit durch die Regelungen der Abteilung 2 bis 6 erfasst wird, ist nach diesen Abteilungen eingruppiert. Im Übrigen erfolgt die Eingruppierung nach der Abteilung 1.
2. Die Leitungsfunktionen sind in der Entgeltordnung abschließend aufgeführt.
3. Arbeitnehmerinnen, die als ständige Stellvertretung benannt werden, sowie Arbeitnehmerinnen, die aufgeführte Leitungsfunktionen in einem Team wahrnehmen, sind in der Entgeltordnung eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert als die Leitung.
4. Arbeitnehmerinnen, die aufgrund einer anerkannten Behinderung eine durch die Arbeitsverwaltung geförderte Ausbildung absolviert haben, die länger als die vergleichbar übliche Ausbildung dauert, werden nach ihrer Tätigkeit und nicht nach ihrer Ausbildung eingruppiert.
5. Das Eingruppierungsmerkmal der Erforderlichkeit der Zusatzqualifikation gilt nur dann als erfüllt, wenn Rechtsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Kostenträger die Zusatzqualifikation für die Tätigkeit notwendig machen oder dies durch eine Dienstvereinbarung geregelt ist.
6. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulausbildung,

wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

**Abteilung 1
Allgemein
Nr. 1**

Entgeltgruppe 1

Arbeitnehmerin mit einfachen Tätigkeiten.

Beispiele:

- Hilfskraft im Außenbereich
- Hilfskraft im hauswirtschaftlichen Bereich
 - Küchenhilfe
 - Reinigungskraft
 - Wäschereihilfe
- Hol- und Bringdienstkraft, Boten

Entgeltgruppe 2

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die eine Einübung erfordern.

(Einübung:

Die Tätigkeit erfordert Fertigkeiten, für die mehr als eine einfache Einweisung notwendig ist und die eingeübt werden müssen. Diese Fertigkeiten können auch anderweitig erworben sein.)

Beispiele:

- Hausarbeiterin
- Haushaltshilfe
- Hilfskraft in Laboratorien, Lagern und Verwaltung
- Stationshilfe
- Küchenhilfe mit Umsetzung von Produktionsplänen (z. B. Speisen portionieren)

Entgeltgruppe 3

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

(Fachliche Einarbeitung:

Die Tätigkeit erfordert fachliche Kenntnisse, die eine Einarbeitung notwendig machen. Die fachlichen Kenntnisse können auch anderweitig erworben worden sein.)

Beispiele:

- Anatomiehelferin
- Arbeitnehmerin in der Alten- und Krankenpflege
- Arbeitnehmerin in der Aufnahme eines Krankenhauses
- Arbeitnehmerin im Erziehungsdienst
- Arbeitnehmerin im handwerklichen und gewerblichen Bereich
- Arbeitnehmerin in der Haus- und Familienpflege

- Arbeitnehmerin im Schreibdienst
- Arbeitnehmerin in Telekommunikationszentralen
- Fahrerin
- Hauswirtschaftliche Helferin
- Pförtnerin
- Sektionsgehilfin

Entgeltgruppe 4

Arbeitnehmerin mit mindestens einjähriger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten.

Beispiele:

- Altenpflegehelferin
- Krankenpflegehelferin
- Sozialpädagogische Assistentin
- Gesundheits- und Pflegeassistentin (GPA)

Entgeltgruppe 5

Arbeitnehmerin wie zu Entgeltgruppe 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten:

Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe können sich z. B. aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen ergeben.)

Beispiele:

- Altenpflegehelferin die überwiegend in der Betreuung von gerontopsychiatrisch Erkrankten oder dementen Personen tätig ist
- Krankenpflegehelferin auf einer Psychiatrie-, Gerontopsychiatrie- oder Intensiv-Station
- Diabetesassistentin
- Stationssekretärin/Krankenpflegehelferin mit Fachweiterbildung zur Stationsassistentin

Entgeltgruppe 6

Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer und entsprechenden Tätigkeiten.

Beispiele:

- Apothekenhelferin
- Medizinische Fachangestellte (MFA) (Arzt-helferin)
- Audiometristin
- Facharbeiterin
- Haus- und Familienpflegerin
- Kaufmannsgehilfin
- Köchin

- Sekretärin
- Orthoptistin
- Verwaltungsfachangestellte
- Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)
(Zahnarzthelferin)

Entgeltgruppe 7

- A) Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer und entsprechenden Tätigkeiten in einem der nachfolgend abschließend aufgezählten Berufe:
- Altenpflegerin
 - Ergotherapeutin
 - Erzieherin/Heilerzieherin mit staatlicher Anerkennung
 - Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung
 - Hebamme
 - Kaufmannsgehilfin oder Verwaltungsfachangestellte in eigenständiger Sachbearbeiter- oder Assistenzfunktion
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (Kinderkrankenschwester)
 - Gesundheits- und Krankenpflegerin (Krankenschwester)
 - Logopädin
 - Medizinisch-/Pharmazeutisch-technische Assistentin
 - Physiotherapeutin
 - Diätassistentin
 - Facharbeiterin in der Informationstechnik
 - Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 6 mit rehapädagogischer Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit als Ausbilderin in der beruflichen Bildung (Hierzu Prot. Not. 2)
 - Heilpädagogin mit staatlicher Anerkennung
-
- B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:
- Hauswirtschaftsleitung in einer stationären Einrichtung (Hierzu Prot. Not. 1 und 2)
 - Küchenleitung
 - Schichtleitung, stellvertretende Stationsleitung (Hierzu Prot. Not. 2)
 - Leitung in der ambulanten Pflege (Hierzu Prot. Not. 2)
 - Hauswirtschaftsleitung in einem Krankenhaus mit bis zu 400 Betten

Protokollnotiz zu Entgeltgruppe 7:

Eine Arbeitnehmerin mit mindestens umfassenden Fachkenntnissen (E 8), die eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe E 7 ausübt, ist nach der Tätigkeit einzugruppieren.

Entgeltgruppe 8

- A) Arbeitnehmerin mit umfassenden Fachkenntnissen und entsprechenden Tätigkeiten.
- (Umfassende Fachkenntnisse:
Die umfassenden Fachkenntnisse werden durch eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung bzw. durch ein mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch eine erfolgreiche Ausbildung von in der Regel zweieinhalbjähriger Dauer und eine für die Tätigkeit erforderliche anerkannte Zusatzausbildung erworben.)
- Beispiele:
- Bilanzbuchhalterin
 - Gesundheits- und Krankenpflegerin (Krankenschwester) mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung
 - Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung
 - Diabetesberaterin
 - Heilpädagogin mit staatlicher Anerkennung
-
- B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:
- Einsatzleitung in der ambulanten Pflege
 - Hauswirtschaftsleitung in einer stationären Einrichtung mit mindestens 75 Plätzen (Hierzu Prot. Not. 1)
 - Leitende Medizinisch-technische Assistentin (MTA)
 - Stationsleitung in einem Krankenhaus oder einer stationären Wohnpflegeeinrichtung
 - Wohngruppenleitung
 - Stellvertretende Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv oder OP-Bereichs (Hierzu Prot. Not. 2)
 - Hauswirtschaftsleitung in einem Krankenhaus mit mehr als 400 Betten
 - Leitung einer Diätküche

Entgeltgruppe 9

- A) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 8 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
- (Schwierigkeit:
Die Schwierigkeit kann sich insbesondere aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen ergeben.)
- Beispiele:

- Lehrkraft an einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule
- Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung in einer psychiatrischen Einrichtung
- Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung in der Suchtkrankenhilfe

- B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:
- Hauswirtschaftsleitung in einer stationären Einrichtung mit mindestens 150 Plätzen (Hierzu Prot. Not. 1)
 - Leitung der Verwaltung
 - Leitung mehrerer Stationen
 - Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs
 - Pflegedienstleitung (PDL)
 - Wohngruppenleitung mit mindestens 25 Wohnplätzen

Entgeltgruppe 10

- A) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 8 mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung bzw. mit einem mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenen Hochschulstudium und mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Besondere Schwierigkeit:

Die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit ist dann gegeben, wenn eine Zusatzausbildung Voraussetzung für die Tätigkeit ist.)

Beispiel:

- Sozialtherapeutin mit anerkannter suchttherapeutischer Zusatzausbildung

- B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:
- Leitung einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule
 - Leitung einer Einrichtung im ambulanten Dienst/Sozialstationen
 - Leitung einer Wohnpflegeeinrichtung
 - PDL im ambulanten Bereich mit mindestens 100 Arbeitnehmerinnen
 - PDL in einer stationären Einrichtung mit mindestens 100 Plätzen

Entgeltgruppe 11

- A) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 9 mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung bzw. mit einem mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenen Hochschulstudium, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 9 herausheben.

- B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:
- Leitung einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule mit mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern
 - Leitung einer Einrichtung im ambulanten Dienst/Sozialstationen mit mindestens 100 Arbeitnehmerinnen
 - Leitung einer Wohnpflegeeinrichtung mit mindestens 100 Plätzen

Entgeltgruppe 12

Arbeitnehmerin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten.

(Wissenschaftliche Hochschulen:

Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung:

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer Ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer Ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudienangang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.)

Beispiel:

- Apothekerin
- Psychologin
- Zahnärztin

Entgeltgruppe 13

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 12 mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten.

(Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit:

Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit kann sich z. B. aus der Größe des Aufgabengebietes oder der Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder den Auswirkungen für Dritte oder den innerbetrieblichen Bereich ergeben.)

Protokollnotiz 1 zu Abteilung 1:

Als entsprechende Tätigkeit gilt die Leitung der gesamten Hauswirtschaft oder von mindestens zwei Teilgebieten derselben. Teilgebiete sind die Speiseversorgung, die Wäscheversorgung und die Raumpflege.

Die Leitung erfordert folgende unverzichtbare Aufgaben:

1. die Planung der hauswirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen und technischen Abläufe;
2. den sach- und fachgerechten Einsatz von Personal, Material, Zeit und Geld;
3. den Einkauf;
4. die Vorratswirtschaft;
5. die Beteiligung an der Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplans für ihren Bereich;
6. die Anleitung von Mitarbeitern und
7. mindestens eine der folgenden Aufgaben:
 - die Ausbildung;
 - die Verwaltung der zugewiesenen Mittel;
 - die Kontrolle von Hand- und Nebenkassen.

Protokollnotiz 2 zu Abteilung 1:

Es wird eine Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe und der gleichen Stufe der nächsthöheren Entgeltgruppe gezahlt.

**Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 1**

(gültig ab 1. Januar 2018)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren
E 1	1.860	1.924	1.991	2.123
E 2	1.924	2.017	2.162	2.319
E 3	2.055	2.162	2.319	2.557
E 4	2.319	2.463	2.594	2.792
E 5	2.463	2.594	2.727	2.927
E 6	2.594	2.688	2.831	3.067
E 7	2.727	2.897	2.988	3.264
E 8	2.981	3.154	3.388	3.729
E 9	3.218	3.429	3.587	3.865
E 10	3.455	3.691	3.927	4.269
E 11	3.797	4.126	4.532	4.807
E 12	4.167	4.532	5.031	5.481
E 13	4.532	5.004	5.481	6.081

Abteilung 2

Erziehungs- und Sozialdienst

Diese Abteilung gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2, die in Einrichtungen tätig sind, deren Aufgaben überwiegend im Bereich der Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Berufsbildungswerke liegen und die von den Eingruppierungsregeln dieser Abteilung erfasst werden.

Protokollnotiz:

Einrichtungen im Sinne dieser Abteilung sind organisatorische Einheiten eines Rechtsträgers, für die eine Leistungsvereinbarung in einem der Leistungsbereiche SGB VIII, SGB IX und XII besteht.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe ES 3

Arbeitnehmerin im Erziehungs- oder Sozialdienst mit Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

Beispiele:

- Pädagogische Hilfskraft
- Schulbegleitung mit überwiegend pädagogischem Auftrag

Entgeltgruppe ES 4

1. Sozialpädagogische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten

oder vergleichbare pädagogische Assistenz-tätigkeiten ausüben

2. Alten- bzw. Krankenpflegehelferin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
3. Gesundheits- und Pflegeassistentin mit entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
4. Kirchlich anerkannte Heimerzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten
5. Heimerzieherin mit einem Abschluss staatlich anerkannter Ausbildungsstätten und entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe ES 5

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe ES 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten i. S. d. Entgeltgruppe können sich insbesondere aus der Komplexität der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen ergeben.)

Entgeltgruppe ES 6

(nicht besetzt)

Entgeltgruppe ES 7

1. Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
2. Erzieherin bzw. Heilerzieherin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
3. Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung mit entsprechenden Tätigkeiten
4. Logopädin mit entsprechenden Tätigkeiten
5. Heilerziehungspflegerin mit entsprechenden Tätigkeiten
6. Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Altenpflegerin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
7. Physiotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
8. Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer und entsprechenden Tätigkeiten als Ausbilderin in Berufsbildungswerken

9. Heilpädagogin mit staatlicher Anerkennung und entsprechenden Tätigkeiten soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe ES 8

- A) 1. Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer sowie einer rehapädagogischen Zusatzqualifikation und entsprechenden Tätigkeiten als Ausbilderin in Berufsbildungswerken
2. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe ES 7 Fallgruppe 2, 3, 5 und 9 mit für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von insgesamt mindestens 250 Stunden. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was erforderliche Zusatzqualifikationen sind.
- B) Arbeitnehmerinnen in folgenden Funktionen:
 1. Kindertagesstättenleitung
 2. Teamleitung mit koordinierenden Aufgaben für mehrere Arbeitnehmerinnen

Entgeltgruppe ES 9

- A) 1. Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung gleichwertige Tätigkeiten ausüben
2. Heilpädagogin mit abgeschlossener Hochschulausbildung und mit staatlicher Anerkennung mit entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
3. Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Ausbildungsfunktion mit einem für die Tätigkeiten erforderlichen Meistertitel
4. Arbeitnehmerin mit einem für die Tätigkeiten erforderlichen Meistertitel und entsprechenden Tätigkeiten als Ausbilderin in Berufsbildungswerken
- B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:
 1. Kindertagesstättenleitung mit mindestens zwei Gruppen
 2. Teamleitung mit koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Arbeitnehmerinnen, die in der Entgeltgruppe ES 7 eingruppiert sind

Entgeltgruppe ES 10

- A) Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten, die schwierige fachliche Tätigkeiten ausüben

(Schwierigkeit:

Die Schwierigkeit kann sich insbesondere aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen ergeben.)

Beispiele:

- Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin in einer psychiatrischen Einrichtung
- Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin in der Suchtkrankenhilfe
- Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin in der Wohnungslosenhilfe

- B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

1. Kindertagesstättenleitung mit mindestens vier Gruppen

2. Teamleitung mit gesteigerter Verantwortung

Protokollnotiz zu Fallgruppe 2.: Gesteigerte Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin über die Voraussetzungen der Entgeltgruppe ES 9 hinaus auch wirtschaftliche, organisatorische, personelle und fachliche Verantwortung für die Organisationseinheit wahrnimmt.

Entgeltgruppe ES 11

Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

1. Kindertagesstättenleitung mit mindestens sieben Gruppen

2. Teileinrichtungsleitung mit besonderer Verantwortung

Protokollnotiz zu Fallgruppe 2.: Das Tätigkeitsmerkmal der besonderen Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin aufgrund der Größe des Aufgabenbereiches eine deutlich herausgehobene Verantwortung gegenüber der Entgeltgruppe ES 10 wahrnimmt.

Entgeltgruppe ES 12

Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

Teileinrichtungsleitung in der Iuvo gGmbH, in dem Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e. V. und in dem Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein mit besonders bedeutender Verantwortung.

Protokollnotiz zu Entgeltgruppe ES 12: Das Tätigkeitsmerkmal der besonders bedeutenden Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin aufgrund der Größe, Vielfalt und Komplexität des Aufgabenbereiches eine umfassende und deutlich herausgehobene Verantwortung gegenüber der Entgeltgruppe ES 11 wahrnimmt.

Nr. 2**Entgelttabelle zu Abteilung 2**

(gültig ab 1. Januar 2018)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1.	2.	3.	4.	5.
	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
ES 3	2.055	2.162	2.319	2.557	
ES 4	2.319	2.480	2.612	2.819	
ES 5	2.463	2.612	2.745	2.956	
ES 7	2.727	2.991	3.099	3.277	3.360
ES 8	2.854	3.094	3.260	3.497	3.575
ES 9	2.981	3.225	3.464	3.729	3.813
ES 10	3.218	3.506	3.668	3.865	3.952
ES 11	3.455	3.775	4.015	4.269	4.365
ES 12	3.797	4.219	4.634	4.807	4.916

* Ab 1. Januar 2021 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.

Abteilung 3

(nicht besetzt)

Abteilung 4

(nicht besetzt)

Abteilung 5**Ärztlicher Dienst**

Diese Abteilung gilt für Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich der Anlage 5.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe Ä 1

Ärztin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe Ä 2

Fachärztin mit entsprechenden Tätigkeiten in ihrem Fachgebiet

Entgeltgruppe Ä 3

Oberärztin

Protokollnotiz zu Entgeltgruppe Ä 3:

Oberärztin ist diejenige Ärztin, der die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilungen vom Anstellungsträger ausdrücklich übertragen worden ist und die mindestens drei Jahre als Fachärztin tätig war. Die Ärztin in der Tätigkeit als Oberärztin, die noch keine

drei Jahre als Fachärztin tätig war, erhält neben ihrem Entgelt als Fachärztin eine Zulage von 500,- Euro.

Entgeltgruppe Ä 4

Leitende Oberärztin

Protokollnotiz zu Entgeltgruppe Ä 4:

Leitende Oberärztin ist diejenige Ärztin, die die ständige Vertretung der Chefärztin vom Anstellungsträger ausdrücklich übertragen bekommen hat.

Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 5

(gültig ab 1. Juli 2017)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
		nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
Ä 1	4.059	4.291	4.456	4.727	5.057	5.131
		nach 3 Jahren	nach 5 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren
Ä 2	5.354	5.811	6.202	6.414	6.638	6.684
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
Ä 3	6.724	7.106	7.460			
Ä 4	7.889					

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2) bzw. oberärztlicher (Ä 3) Tätigkeiten.

Abteilung 6

Dienst in Inklusionsprojekten

Diese Abteilung gilt für Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich der Anlage 6.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe I 1

Arbeitnehmerin ohne abgeschlossene Ausbildung mit einfachen Tätigkeiten:

Beispiele:

- Hilfskraft im hauswirtschaftlichen Bereich
- Küchenhilfe
- Servicekraft

- Kaffeeköchin
- Verkaufshilfe

Entgeltgruppe I 2

Arbeitnehmerin mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung von in der Regel mindestens zwei Jahren Dauer und entsprechenden Tätigkeiten:

Beispiele:

- Köchin
- Restaurantfachfrau
- Hotelfachfrau
- Verkäuferin
- Floristin
- Bäckerin
- Hauswirtschafterin
- Konditorin

Entgeltgruppe I 3

Arbeitnehmerin in Leitungsfunktion mit Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel:

Beispiele:

- Küchenleiterin
- Hauswirtschaftsleiterin
- Restaurantleiterin
- Betriebsleiterin

Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 6

(gültig ab 1. Januar 2018)
(in Euro)

Entgeltgruppe I 1	1. - 2. Jahr	3. - 5. Jahr	6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.545	1.591	1.697	1.788	2.064
pro Stunde	9,18	9,45	10,08	10,62	12,26

Entgeltgruppe I 2	1. Jahr	2. - 3. Jahr	ab 4. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.697	1.788	2.064	2.271	2.498
pro Stunde	10,08	10,62	12,26	13,49	14,84

Entgeltgruppe I 3	Verantwortung für Teilbereiche	stellvertretende Leitung	Leitung
pro Monat	2.550	2.805	3.060
pro Stunde	15,15	16,66	18,18

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.

8. Anlage 1a wird gestrichen.

9. Anlage 4 Nr. 9 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende neue Fassung: „für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, 100 % des tariflichen Stundenentgelts;“

10. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Sonderregelung für Ärztinnen

Anlage 5 zum KTD

Nr. 1

Geltungsbereich

Diese Sonderregelung gilt für Ärztinnen im Geltungsbereich der Anlage 4.

Nr. 2

Zu Nr. 2 Anlage 4

(1) Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

(2) Durch individuelle, schriftliche Vereinbarung zum Arbeitsvertrag kann die Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden verlängert werden. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(3) Im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

(4) Der auf eine Stunde entfallende Anteil beträgt 1/173,93 des Monatsentgelts.“

11. Anlage 6 Nr. 2 wird unter Beibehaltung der Nummerierung aufgehoben.

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Für Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich der Abteilung 2, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2018 bereits bestand, wird folgende Überleitung der Eingruppierung festgelegt:

Eingruppierung nach Fassung der Entgeltordnung bis zum 31. Dezember 2017	Eingruppierung nach Abteilung 2 der Entgeltordnung in der Fassung der Entgeltordnung ab 1. Januar 2018
E 3	ES 3
E 4	ES 4
E 5	ES 5
E 7	ES 7
E 7 (mit Prot. Not. 2 zur Entgeltordnung)	ES 8
E 8	ES 9
E 9	ES 10

E 10 ES 11

E 11 ES 12

(2) 1Arbeitnehmerinnen, die am 1. Januar 2018 arbeitsvertragliche Ansprüche auf übertarifliche Zulagen haben, werden vom Geltungsbereich der Abteilung 2 ausgeschlossen, solange die Ansprüche bestehen. 2Dies gilt nicht für Zulagen, die wegen eines Wechsels zwischen den Dienststellen im Unternehmensverbund der Evangelischen Stiftung Alsterdorf zum Zwecke des Entgeltausgleichs infolge von nicht anerkannten Vordienstzeiten gewährt werden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) 1Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. 2Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1, 4, 6, 7, 8, 10 und 11 sowie § 2 dieses Tarifvertrages in der Iuvo gGmbH, in dem Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e.V. und im Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein am 1. Juli 2018 in Kraft.

(2) 1Bei den Anstellungsträgern nach Abs. 1 Satz 2 gilt Folgendes:

a) Vom 1. Januar bis 30. Juni 2018 gilt Anlage 1a KTD in der Fassung der Tabelle Abteilung 1 Nr. 2 der Entgeltordnung in der Fassung des KTD vom 1. Januar 2018.

b) Die Arbeitnehmerin, die ab 1. Juli 2018 nach Abteilung 2 der Entgeltordnung KTD einzugruppiert ist und die sich am 31. Dezember 2017 bereits in einem Arbeitsverhältnis mit einem Anstellungsträger nach Abs. 1 Satz 2 befand, hat Anspruch auf eine Einmalzahlung mit dem Monatsentgelt des Monats Juli 2018.

2Die Höhe der Einmalzahlung bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Tabellenentgelt, auf das sie in den Monaten Januar bis Juni 2018 einschließlich des Sonderentgelts nach § 17 Abs. 2 KTD und der Zulagen nach § 12 KTD Anspruch hat und dem entsprechenden Entgelt, das sie bei einer Eingruppierung nach Abteilung 2 der Entgeltordnung in der Fassung des KTD vom 1. Januar 2018 in den Monaten Januar bis Juni hätte beanspruchen können.

3In Arbeitsverhältnissen, die zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2018 begründet oder beendet werden bzw. sich bezüglich des Umfangs ändern, besteht der Anspruch entsprechend anteilig.

Hamburg, 18. September 2017

Für den Verband kirchlicher
und diakonischer Anstel-
lungsträger in Norddeutsch-
land (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die Gewerk-
schaften

gez. Unterschrif-
ten

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
Vom 3. November 2017
zum Tarifvertrag Ausbildung
vom 16. Dezember 2002**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**

vertreten durch den Vorstand

der **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“
(ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9,
23552 Lübeck und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinder-
hof 60, 20097 Hamburg**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. Novem-
ber 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages Ausbildung

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002,
zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 5. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2017“ durch
die Jahreszahl „2018“ ersetzt.
2. Anlage 1 Buchstaben a und b erhalten folgende
Fassung:
 - a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	852,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	906,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	956,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	1.036,- €
 - b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)
 - aa) Schülerinnen in der Gesundheits-
und Krankenpflege, Gesundheits- und
Kinderkrankenpflege, Entbindungspfle-
ge und Altenpflege

im ersten	Ausbildungs- jahr	985,- €
im zweiten	Ausbildungs- jahr	1.061,- €
im dritten	Ausbildungs- jahr	1.179,- €

bb) Schülerinnen in der Gesundheits-
und Krankenpflegehilfe und Altenpfle-
gehilfe

im ersten Ausbildungsjahr 906,- €

im zweiten Ausbildungsjahr 986,- €

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hamburg, 3. November 2017

Für den Verband kirchlicher
und diakonischer Anstel-
lungsträger in Norddeutsch-
land (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die Gewerk-
schaften

gez. Unterschrif-
ten

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kir-
chenkreises Ostholstein für das Frauenwerk wird mit
Wirkung vom 1. März 2018 von 75 Prozent auf
50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Frauenwerk – P Kü/P Rö

*

Die Befristung der Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchen-
kreises Mecklenburg für Flüchtlingsarbeit wird bis
einschließlich 31. März 2024 verlängert;

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Flüchtlingsarbeit – P Re/
P Ha

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der zum Pfarrspreng-
gel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Cam-
min und Petschow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklen-
burg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 von
100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Cammin und Petschow – P Re/P Ha

*

Die Befristung der Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchen-
kreises Mecklenburg für Seelsorge in Alteneinrich-
tungen in Neubrandenburg wird bis einschließlich
31. Dezember 2018 verlängert;

Az.: 20 Kkr. Mecklenb. Seelsorge in Alteneinrichtun-
gen Neubrandenburg – P Re/P Ha

Pfarrstellenaufhebungen

Die 3. Pfarrstelle der St. Johannes-Kirchengemeinde Glinde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 aufgehoben.

Az.: 20 St. Johannes Glinde (3) – P Ah/P Lad

Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 12. Dezember 2017

Die Beauftragung des folgenden Prädikanten mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsver-

waltung wird aufgrund von § 5 des Prädikantengesetzes vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 106) bekannt gemacht:

Im Sprengel Mecklenburg und Pommern am 19. November 2017

„Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.

Kiel, 12. Dezember 2017

Landeskirchenamt

Dr. Emersleben

Az.: NK 4092 – T Em/T Si

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 75 Prozent zum nächstmöglichen Termin durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Der Kirchengemeinderat teilt folgendes mit:

Sie feiern gerne Gottesdienste? Sie sind kreativ, voller Phantasie und gehen offen auf die Menschen zu? Sie glauben an die Leiden Jesu am Kreuz und seine Auferstehung? Sie sind mit Leib und Seele Pastorin oder Pastor und suchen eine Pfarrstelle, die sich gut begrenzen lässt? Dann freuen wir uns auf Sie!

Wir sind eine kleine und überschaubare Landgemeinde zwischen Ludwigslust und Dömitz/Elbe. Zu uns gehören ca. 650 Gemeindeglieder und viele Menschen ohne Konfession. Ein konstruktiv-kritischer Kirchengemeinderat leitet die Kirchengemeinde und kann die Grenzen einer Teilzeitanstellung gut akzeptieren. Zentrum unseres Gemeindelebens ist der gut besuchte Gottesdienst am Sonntag in der Conower Kirche, deren umfangreiche Sanierung fast abgeschlossen ist. Es gibt viele musikalische Talente in unserer Gemeinde, die sich im Gottesdienst und darüber hinaus gerne einbringen. Außerdem gibt es verschiedene Gruppen und Kreise für Menschen allen Alters, die zum Teil auch ehrenamtlich geleitet werden. Bei der Verwaltung des Friedhofs werden wir durch die Kirchenkreisverwaltung unterstützt.

Das Pfarrhaus, in dem sich das separate Amtszimmer und die Gemeinderäume befinden, bietet eine großzügige Wohnung (140 Quadratmeter) mit einem schönen Pfarrgarten und ist ein guter Rückzugsort. Alternativ kann eine kleinere Wohnung zur Verfügung gestellt werden.

Zur guten dörflichen Infrastruktur gehören eine Kita in direkter Nachbarschaft zum Pfarrhaus und Schulen aller Arten in der näheren Umgebung. Zudem gibt es in den umliegenden Orten ärztliche Versorgung, Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Sauermann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow, Kirchenplatz 2, 19294 Conow.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen Propst Dirk Sauermann, Tel.: 03871 212 336 oder per E-Mail: propst-parchim@elkm.de und für die Kirchengemeinde Heike Kalas (Stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Tel.: 038 750 208 19 und Pastorin Sabine Schümann (Kuratorin), Tel.: 03874 21300.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. März 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Conow – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Unsere Kirchengemeinde liegt zwischen den Meeren. Wir haben viel Platz um uns und einen weiten Himmel über uns. Zur Nordsee sind es nur ein paar Kilometer – zum Baden, den Blick in die Ferne schweifen lassen, Schafe zählen, im Watt wandern oder eine Fähre besteigen zu den Inseln Amrum, Föhr und Sylt oder auf die Halligen. Im Winter, bei Schnee, kann man rodeln mit Meerblick, im Radio einen dänischen Sender hören oder gleich einen Ausflug über die Grenze machen. Wir sind zu Hause, wo andere im Urlaub sind. Bei uns kennt (fast) jeder jeden, mindestens ein „Moin“ kriegen alle und meist noch einen kleinen Schnack dazu. Neben Hochdeutsch sprechen viele Plattdeutsch und Friesisch.

3800 Menschen wohnen in unserem Dorf, durch die vielen Neubaugebiete kommen immer noch mehr und besonders junge Familien dazu. Viele pflegen ein lebendiges Vereinsleben, zwei Freiwillige Feuerwehren gibt es am Ort. Wir haben drei Kindergärten, eine Grundschule und eine Dänisch-Friesische Schule, Ärzte und Einkaufsmöglichkeiten vom Lebensmittel-discounter bis zum Biobäcker. Weiterführende Schulen, ein Krankenhaus und noch mehr von allem gibt es in den Nachbarorten Niebüll und Leck.

Doch wer sind eigentlich „wir“? Wir sind der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Risum-Lindholm. Wir sind ein junges Team aus elf ehrenamtlich aktiven Frauen und Männern und einer Pastorin (50 Prozent). Zu unserer Kirchengemeinde gehören 2800 Menschen. Eine Vielzahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prägt und trägt das vielfältige Gemeindeleben mit. Wir haben zwei schöne alte Kirchen, ein Pastorat mit Kirchenbüro und Gemeinderäumen, dazu ein angemietetes Gemeindehaus. Zwei Kindergärten (dreizügig plus Krippe) und die beiden Friedhöfe liegen in unserer Trägerschaft. Jährlich werden zwei Konfirmandengruppen konfirmiert, wir feiern Kinderkirchentage mit den Kleineren und einmal in der Woche gehen 100 Kinder und Jugendliche zur Pfadfinderstunde ein und aus. Ein Besuchskreis besucht die vielen älteren Jubilare und Jubilarinnen zum Geburtstag. Wir schätzen die Zusammenarbeit mit der Kommune, der Schule und den Vereinen und Verbänden im Dorf. Es gibt zwei Seniorenkreise, einen kleinen Kirchenchor, einen Künstlertreff mit jährlichen Ausstellungen sowie eine langjährige Partnerschaft mit einer christlichen Gemeinde in Indien. Themen wie „öko“ und „fair“ sind uns nicht egal. Wir sind offen für neue Ideen und Inspiration.

Und wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Lust hat, mit Kopf und Herz unsere Gemeinde mitzugestalten. In ihren oder seinen Aufgabenbereich fallen u. a. der Vorsitz des Kirchengemeinderates, der Großteil der Verwaltungsaufgaben und Dienstvorsitz für unsere hauptamtlichen Mitarbeitenden. Wünschenswert wäre auch die Fortführung der Gemeindepfadfinderarbeit.

Nähere Auskünfte erteilen Pastorin Katja Pettenpaul, Tel.: 04661 7369 228 und Nicole Sönnichsen (stell-

vertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Tel.: 04661 942 498.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese senden Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Kirchenstr. 2, 25821 Breklum an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm, Steege 4, 25920 Risum-Lindholm.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. März 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Risum-Lindholm (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist zum nächstmöglichen Termin die 1. Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen, nachdem die Vorgängerin in eine übergemeindliche Aufgabe gewechselt ist. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Tornesch ist eine aufstrebende Stadt mit ca. 14 000 Einwohnern, in der unsere Kirchengemeinde eine gute Darstellung findet. Neben gewachsenen Ortsstrukturen finden sich auch mehrere Neubaugebiete. Ländliche Traditionen und städtische Eindrücke treffen aufeinander, verschiedene Menschen mit ihren Hoffnungen und Erwartungen finden hier ihr Zuhause. Der Ort liegt in interessanter Wohnlage am Rande des Großraums Hamburg auf der Achse Hamburg-Pinneberg-Elmshorn, verkehrsgünstig gelegen durch S-Bahn- und Autobahnanschluss. Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung und alle Schularten sind am Ort, weiterführende Schulen aber auch in Uetersen (vier Kilometer) und Elmshorn (zehn Kilometer) gut zu erreichen.

Unsere Kirchengemeinde Tornesch ist volkskirchlich geprägt – mit Kreisen und Gruppen durch die Generationen, dazu mit Gospelchor und Konzerten in der Kirchenmusik. Ein Kindergarten und ein Friedhof werden von der Kirchengemeinde mit verwaltet und begleitet. Wir sind ein Team aus engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen, dazu gehören u. a. der Kirchengemeinderat, die Pastoren, eine Kirchenmusikerin (50 Prozent), ein Jugenddiakon, ein Küster und zwei Verwaltungsangestellte (in Teilzeit), Erzieherinnen, Friedhofsbeschäftigte und viele ehrenamtlich Mitarbeitende.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor mit Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen, Besuchen und Gesprächen. Wir erwarten, dass sie bzw. er die Fähigkeit zu teamorientierter, vertrauensvoller und wertschätz-

ender Zusammenarbeit mitbringt und bereit ist, sich mit anderen den Herausforderungen eines erfolgreichen Gemeindeaufbaus volkskirchlicher Prägung zu stellen. Im pastoralen Dienst können ein Pfarrbezirk übernommen oder besondere Arbeitsbereiche verantwortlich gestaltet werden.

Die Kirchengemeinde wird für die Bewerberin oder den Bewerber angemessenen Wohnraum anmieten.

Weitere Auskünfte erteilen: Propst Drope, Tel.: 040 589 502 05, Pastor Henning Matthiesen, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Tel.: 04122 51727, Pastor Winfried Meininghaus, Tel.: 04122 401 017. Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Propstei Pinneberg, Propst Thomas Drope, Kieler Straße 103, 22769 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **28. Februar 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Tornesch (1) – P Rö

*

Im Krankenhausseelsorge-Pfarramt des **Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg** (KKVHH) ist die 29. Pfarrstelle, verbunden mit der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge in Asklepios Nord Heidberg, vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf acht Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 Prozent) zu besetzen.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Berufung durch den Vorstand des KKVHH.

Im KKVHH sind die Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein in der Verantwortung für gemeinsame Aufgaben verbunden. 1991 wurde der Kirchenkreisverband Hamburg als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes gegründet. Seine Schwerpunkte sind: Krankenhausseelsorge in Hamburg und Umgebung, Zentrum für KSA und Supervision, Arbeitsstelle Ethik im Gesundheitswesen, AIDS-Seelsorge, ServiceTelefon Kirche und Diakonie Hamburg, Amt für Kirchenmusik und das Internetportal www.kirche-hamburg.de. Für zahlreiche weitere Aufgaben ist der KKVHH Mitträger, Koordinator und Förderer.

Heidberg ist neben Ochsenzoll und Wandsbek einer der drei Standorte der Asklepios Klinik Nord und im östlichen Teil des Hamburger Stadtteils Langenhorn gelegen. Als Maximalversorger für Menschen aller Altersgruppen stellt das Krankenhaus die medizinische Versorgung im Norden von Hamburg und im Süden von Schleswig-Holstein sicher. Besondere Schwerpunkte liegen in der Geriatrie, der Allgemein-

Viszeral- und Gefäßchirurgie, in der Geburtshilfe und Pränatalmedizin sowie auf dem Gebiet der Neurologie.

Wir suchen eine Seelsorgerin bzw. einen Seelsorger die bzw. der, unabhängig von der Konfessions- und Religionszugehörigkeit, die kommunikativen Bedürfnisse und die emotionale Zuwendung in den Vordergrund seiner Seelsorgetätigkeit stellt – für die Menschen, die ihr bzw. ihm im Krankenhaus begegnen: Patientinnen und Patienten, Angehörige und das Krankenhauspersonal. Dies geschieht in der Begleitung, der Begegnung und den Deutungsangeboten.

Wir wünschen uns eine Seelsorgerin, die bzw. einen Seelsorger, der

- kommunikativ ist und im aktiven Dialog mit Pflegeleitung und Pflegepersonal sowie mit den verschiedenen Stationen und Ärzten steht,
- sich auf unterschiedliche Patientengruppen einstellt,
- interdisziplinär und kultursensibel arbeiten kann,
- über große Erfahrung mit christlichen Ritualen und Deutungsangeboten verfügt,
- Andachten und Gottesdienste auf Nachfrage hin gestaltet,
- bereit ist für den Einsatz in Notfällen und sich an der Wochenendbereitschaft beteiligt, die zusammen mit dem Team in Asklepios Barmbek organisiert wird.

Eingeladen zur Bewerbung sind insbesondere Pastorinnen und Pastoren mit einer (KSA- oder vergleichbaren) pastoral-psychologischen Zusatzausbildung. Wünschenswert wäre bereits vorhandene Feldkompetenz im Gesundheitswesen. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber sich sowohl entsprechend der gesetzten Schwerpunkte fortbildet als auch den eigenen Berufsalltag durch regelmäßige Supervision reflektiert.

Grundlagen für das seelsorgliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden sind folgende Texte, die die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge näher beschreiben:

- a) www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhausseelsorge_ekd_2004.pdf
- b) https://krankenhausseelsorge.hamburg/images/pdf/401.00_Ordnung_KS_Neufassung_141210.pdf

(Hier weisen wir besonders auf die in § 4 genannten Standards hin. Erforderliche Zusatzausbildungen können in besonderen Fällen auch nach Antritt der Stelle innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.)

Was wir bieten:

- Die Krankenhausseelsorge erfolgt im Team mit einer weiteren evangelischen Kollegin (100 Prozent) und einer katholischen Kollegin (75 Prozent), die beide für den Standort Ochsenzoll mit Schwerpunkt Psychiatrie zuständig sind.

- Eine begleitete Teamentwicklung zu Beginn der Dienstzeit.
- Ein eigenes Büro wird gestellt.
- Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber wird Mitglied im Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent sein. Dieser bietet eine besondere Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.
- Ausbildung zur „Ethikberaterin“ bzw. zum „Ethikberater im Gesundheitswesen“.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Erwartet wird das Wohnen im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise, wobei auch aufgrund der Rufbereitschaften eine gewisse räumliche Nähe zum Krankenhaus zu empfehlen ist.

Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit Pastorin Vivian Wendt (Tel.: 040 1818 872 420) in Verbindung. Oder kontaktieren Sie die Geschäftsführung des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Leitender Pastor Ralf T. Brinkmann (Tel.: 040 306 201 000). Des Weiteren erhalten Sie im Internet Informationen über das Krankenhaus: www.asklepios.com/hamburg/nord/heidberg/.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhauseelsorge richten Sie bitte an den Leitenden Pastor des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg, Herrn Ralf T. Brinkmann, Königstr. 54, 22767 Hamburg. Eine Bewerbung per E-Mail mit maximal drei PDF-Anhängen ist ebenfalls möglich an: rbrinkmann.kkvvh@kirche-hamburg.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV HH Krankenhauseelsorge (29) – P Lad

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des **Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg** (KKVHH) wird die 6. Pfarrstelle, verbunden mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge in Asklepios Altona, zum 30. Juni 2018 vakant und ist auf acht Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 Prozent) zu besetzen.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Berufung durch den Vorstand des KKVHH.

Im KKVHH sind die Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein in der Verantwortung für gemeinsame Aufgaben verbunden. 1991 wurde der Kirchenkreisverband Hamburg als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes gegründet. Seine

Schwerpunkte sind: Krankenhauseelsorge in Hamburg und Umgebung, Zentrum für KSA und Supervision, Arbeitsstelle Ethik im Gesundheitswesen, AIDS-Seelsorge, ServiceTelefon Kirche und Diakonie Hamburg, Amt für Kirchenmusik und das Internetportal www.kirche-hamburg.de. Für zahlreiche weitere Aufgaben ist der KKVHH Mitträger, Koordinator und Förderer.

Die Asklepios Klinik Hamburg-Altona ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung mit einer der größten Notaufnahmen Hamburgs und einer großen Intensivstation. Ein intensivmedizinisches Zentrum ist gerade im Bau. Jährlich werden 95 000 Patienten stationär und ambulant versorgt. Das Krankenhaus verfügt über knapp 700 Betten und 15 Fachabteilungen. Es ist ein akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Hamburg. Eine Kapelle im Haus ist ganztägig geöffnet. Die Krankenhauseelsorge versorgt in Notfällen das Altonaer Kinderkrankenhaus mit, das sich in unmittelbarer Nähe zum Krankenhaus befindet (ca. 200 Betten).

Die Krankenhauseelsorge arbeitet in einem ökumenischen Team (zwei evangelische Pfarrstellen zu je 100 Prozent und eine katholische Pastoralreferentin zu 50 Prozent), sowie in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Psychologinnen des Hauses und dem Schmerzteam. Schwerpunkte der Krankenhauseelsorge sind die Intensivstation, die Palliativstation und das Perinatalzentrum mit Geburtshilfe und Kinderintensivstation. Für die neu zu besetzende Stelle sollte neben der Versorgung der Stationen die Palliativstation ein Schwerpunkt werden, sowie in Vertretung der katholischen Kollegin das Perinatalzentrum.

Wir wünschen uns eine Kollegin, die bzw. einen Kollegen, der

- sich im säkularen und multikulturellen Umfeld bewegen möchte,
- eigenständig auf Patienten, Angehörige und Mitarbeitende zugeht,
- sich schnell und unkompliziert auf oft kurzfristige Kontakte und Kriseninterventionen einstellen kann,
- eine Wertschätzung hat für andere Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen,
- Lust hat, im Team zu arbeiten,
- Ideen mit entwickeln möchte für ein neues Nutzungskonzept der Kapelle,
- Interesse hat, die Rolle der Krankenhauseelsorge in der Organisation des Krankenhauses in den Blick zu nehmen und das Profil der Krankenhauseelsorge weiter entwickeln möchte,
- mit Mitarbeitenden und Führungskräften zusammenarbeitet,
- an der Erreichbarkeitsbereitschaft des Seelsorgeteams teilnimmt.

Eingeladen zur Bewerbung sind insbesondere Pastorinnen und Pastoren mit einer pastoral-psychologischen Zusatzausbildung (KSA, Tiefenpsychologie, Systemik, Gestaltseelsorge). Wünschenswert wäre be-

reits vorhandene Feldkompetenz im Gesundheitswesen. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber sich sowohl entsprechend der gesetzten Schwerpunkte fortbildet als auch den eigenen Berufsalltag durch regelmäßige Supervision reflektiert.

Grundlagen für das seelsorgliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden sind folgende Texte, die die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge näher beschreiben:

- a) www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhausesseelsorge_ekd_2004.pdf
- b) https://krankenhausesseelsorge.hamburg/images/pdf/401.00_Ordnung_KS_Neufassung_141210.pdf

(Hier weisen wir besonders auf die in § 4 genannten Standards hin. Erforderliche Zusatzausbildungen können in besonderen Fällen auch nach Antritt der Stelle innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.)

Was wir bieten:

- Ein eigenes Büro.
- Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber wird Mitglied im Hamburger Krankenhausseelsorge-Konvent sein. Dieser bietet die Möglichkeit zu fachlichem Austausch inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.
- Ausbildung zur bzw. zum „Ethikberater*in im Gesundheitswesen“.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Erwartet wird das Wohnen im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise, wobei auch aufgrund der Erreichbarkeit eine gewisse räumliche Nähe zum Krankenhaus zu empfehlen ist.

Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit Pastorin Bettina Kolwe-Schweda (Tel.: 0176 8426 4521) in Verbindung. Oder kontaktieren Sie die Geschäftsführung des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Leitender Pastor Ralf T. Brinkmann (Tel.: 040 306 201 000). Des Weiteren erhalten Sie im Internet Informationen über das Krankenhaus: www.asklepios.com/hamburg/altona.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhausseelsorge richten Sie bitte an den Leitenden Pastor des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg, Herrn Ralf T. Brinkmann, Königstr. 54, 22767 Hamburg. Eine Bewerbung per E-Mail mit maximal drei PDF-Anhängen ist ebenfalls möglich an: rbrinkmann.kkvhh@kirche-hamburg.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: KKV HH Krankenhausseelsorge (6) – P Lad

*

Im Krankenhausseelsorge-Pfarramt des **Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg** ist die 25. Pfarrstelle, verbunden mit der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im BG-Klinikum Hamburg, seit Januar 2017 vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf acht Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 Prozent) zu besetzen.

Das BG Klinikum Hamburg (BGKH) ist eine von neun berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken (BG-Kliniken) unter dem Dach des Klinikverbundes der gesetzlichen Unfallversicherung. Die BG-Kliniken zählen zu den größten und modernsten Traumazentren in Deutschland. Das BGKH weist mit seinen 585 akutstationären Betten (über 700 Betten insgesamt) und über 2000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Leistungsmerkmale auf: Unter seinem Dach finden sich das größte Zentrum zur Behandlung von Querschnittgelähmten in Deutschland, eine der modernsten und größten Brandverletztensstationen Deutschlands, ein zertifiziertes überregionales Traumazentrum und eines der größten Zentren für Rehabilitation der gesetzlichen Unfallversicherung. Des Weiteren ist das BG-Klinikum auch Lehrkrankenhaus.

Gesucht wird eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für alle Menschen da ist – für die Patienten und Patientinnen, die Angehörigen, die Mitarbeitenden – und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet. Zudem suchen wir eine Person, die bereit ist, im aktiven Dialog zu den medizinischen Abteilungen zu stehen, wobei Arbeitsschwerpunkte im Querschnittgelähmtenzentrum und in der Rehabilitationsmedizin liegen werden. In diesen Bereichen wird in besonderem Maße Teamarbeit, Multiprofessionalität und Interdisziplinarität vorausgesetzt. Sodann erwarten wir die Bereitschaft, in Notfällen außerhalb der Kernzeiten erreichbar zu sein, die Beteiligung an den Zeiten der Rufbereitschaft, Interesse an der Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten sowie Tätigkeit in Fortbildung von Ärzten und Pflegepersonal.

Eingeladen zur Bewerbung sind insbesondere Pastoren und Pastorinnen mit einer (KSA- oder vergleichbaren) pastoral-psychologischen Zusatzausbildung. Wünschenswert wäre bereits vorhandene Feldkompetenz im Gesundheitswesen. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber sich entsprechend der gesetzten Schwerpunkte fortbildet.

Die Krankenhausseelsorge erfolgt im Team mit einer weiteren evangelischen Kollegin (100 Prozent) und einer ehrenamtlichen Prädikantin. Ein eigenes Büro liegt im 3. Stock des Querschnittgelähmtenzentrums.

Eine begleitete Teamentwicklung zu Beginn der Dienstzeit gehört zu den Standards im Krankenhaus-

seelsorgepfarramt des Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die aktuelle "Ordnung für die Krankenhauseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg" in der Fassung vom 10. Dezember 2014 (https://krankenhauseelsorge.hamburg/images/pdf/401.00_Ordnung_KS_Neufassung_141210.pdf).

Hier weisen wir besonders auf die in § 4 genannten Standards hin. Erforderliche Zusatzausbildungen können in besonderen Fällen auch nach Antritt der Pfarrstelle innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

Hinzu kommen die Leitlinien der EKD für die Krankenhauseelsorge "Die Kraft zum Menschsein stärken" (www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhauseelsorge_ekd_2004.pdf).

In beiden Texten sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge näher beschrieben.

Der Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent bietet, in Ergänzung zu den regionalen Pfarrkonventen, eine besondere Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Erwartet wird das Wohnen im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise, wobei auch aufgrund der Rufbereitschaften eine gewisse räumliche Nähe zum Krankenhaus zu empfehlen ist.

Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Pastorin des BG-Klinikums Hamburg, Dr. Christina Urban (Tel.: 040 730 616 77) in Verbindung. Oder kontaktieren Sie die Geschäftsführung des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Leitender Pastor Ralf T. Brinkmann (Tel.: 040 306 201 000). Des Weiteren erhalten Sie im Internet Informationen über das Krankenhaus: www.bg-klinikum-hamburg.de und hier insbesondere: www.bg-klinikum-hamburg.de/behandlungsspektrum/querschnittlähmungen und www.bg-klinikum-hamburg.de/behandlungsspektrum/rehabilitationsmedizin.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhauseelsorge richten Sie bitte an den Leitenden Pastor des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg, Herrn Ralf T. Brinkmann, Königstr. 54, 22767 Hamburg. Eine Bewerbung per E-Mail mit maximal drei PDF-Anhängen ist ebenfalls möglich an: rbrinkmann.kkvhh@kirche-hamburg.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV HH Krankenhauseelsorge (25) – P Lad

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht für die 1. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge (50 Prozent) am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck, zum nächstmöglichen Termin eine Pastorin oder einen Pastor. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrats unter Mitwirkung des Hauptbereichs 2 der Nordkirche zunächst auf acht Jahre. Die zweite Pfarrstelle ist mit 100 Prozent besetzt.

Was Sie erwartet:

Das UKSH Campus Lübeck ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung und verfügt über etwa 1200 Betten in verschiedenen Fachkliniken und Einrichtungen. Ein Dienstzimmer ist im Bereich des Klinikums ebenso vorhanden wie ein Raum der Stille.

Die Krankenhauseelsorge wird mit großer Wertschätzung und Offenheit in Anspruch genommen und ist seit Jahrzehnten fest etablierter Bestandteil des Hauses.

Die Zusammenarbeit mit der katholischen Krankenhauseelsorge am UKSH ist ein wichtiger Teil der Arbeit. Die regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienste werden in ökumenischer Verantwortung in Absprache zwischen den evangelischen und katholischen Kolleginnen und Kollegen im Wechsel gehalten.

Das seelsorgliche Wirken geschieht insbesondere in Einzelgesprächen. Es ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten, aber genauso für An- und Zugehörige und für Mitarbeitende der Klinik. Zum Aufgabenbereich der Seelsorge gehören weiterhin die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen, die Mitwirkung bei ethischen Fragestellungen sowie Fortbildungsangebote. Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus.

Was wir uns von Bewerberinnen und Bewerbern wünschen:

- eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden seelsorglichen Beziehungen annehmen und halten zu können und so Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige und Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können,
- eine pastoralpsychologische (oder vergleichbare) Ausbildung wird vorausgesetzt, eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation (Seelsorge, Beratung, Supervision) ist erwünscht oder sollte innerhalb des ersten Dienstjahres erworben werden,
- theologisches Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit, mit Gehalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur

Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen,

- eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet,
- die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln,
- den Erwerb einer spezifischen Feldkompetenz und von Grundkenntnissen,
 - über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-therapeutisch-pflegerische Behandlung,
 - der Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen,
 - über Patientenrechte im Krankenhaus,
- Bereitschaft zur Arbeit im Team und zu vernetztem Arbeiten,
- Mitarbeit bei der Behandlung ethischer Themen,
- Bereitschaft zur Fortbildung von Mitarbeitenden,
- Gewinnung, Supervision und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Bereitschaft zur Wahrnehmung einer Rufbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen,
- Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung,
- Teilnahme an den Krankenseelsorge-Fachkonventen.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken von Krankenseelsorgerinnen und -seelsorgern sind die in den Leitlinien der EKD für die Krankenseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenseelsorge.

Es besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Gern sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit einem ausführlichen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg zu Händen von Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte zu der Stelle erteilen Pröpstin Eiben (Telefon: 04541 889 311) sowie Pastorin Christine Brämer (Telefon: 0451 500 140 20).

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **28. Februar 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

20 Kkr. LL Krankenseelsorge Uni (1) – P Lad

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** möchte für die Propstei Lübeck schnellstmöglich die Stelle einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten für den Bereich der Notfallseelsorge (Psychosoziale Notfallversorgung-B (PSNV-B), 50 Prozent Stellenumfang) besetzen.

Notfallseelsorge (NfS) ist Erste Hilfe für die Seele in akuten Notsituationen. Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger sind an 365 Tagen im Jahr über 24 Stunden für Notfälle in unserem Kirchenkreis da. Es gibt ein Konzept, das in Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Kirchenkreis und einzelnen Kolleginnen und Kollegen des Arbeitskreises christlicher Kirchen (ACK) eine lückenlose Versorgung in beiden Propsteien im Notfall garantiert. Die seelsorgerliche Präsenz in Notfällen erschließt vielen, wozu die Kirche da sein kann.

Die meisten Anforderungen von Notfallseelsorge erfolgen nach plötzlichen Todesfällen. Besondere Situationen dabei sind beispielsweise der Tod von Kindern, der Tod durch Suizid oder das Überbringen von Todesnachrichten zusammen mit der Polizei nach Unfällen oder anderen Unglücken. Manchmal werden die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger direkt ins Haus gerufen, manchmal an einen öffentlichen Ort, z. B. bei Bahnunglücken, Unfällen etc.

Das Team für die Notfallseelsorge im öffentlichen Bereich unterzieht sich einer besonderen Schulung, um die besonderen Einsatzsituationen in Zusammenarbeit mit anderen Einsatzkräften fachgerecht abarbeiten zu können.

Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger werden direkt von der Rettungs- bzw. Feuerwehrleitstelle alarmiert, wenn Menschen in akute Grenzsituationen geraten. Die Zusammenarbeit mit der Leitstelle, der Feuerwehr und den Rettungskräften sowie der Polizei funktioniert reibungslos.

In der Propstei Herzogtum Lauenburg besetzt ein erfahrener Kollege ebenfalls eine 50-Prozent-Stelle.

Folgende Aufgaben stellen sich der Inhaberin bzw. dem Inhaber dieser Stelle:

- Übernahme von Notfallseelsorge(NfS)-Bereitschaftswochen im Rahmen des zu erstellenden Dienstplanes,
- Öffentlichkeitsarbeit: Vorstellen von NfS bei anderen Institutionen und Einsatzkräften, Kontaktpflege und Vernetzung zu Einrichtungen und Institutionen der Psychosozialen,
- Notfallversorgung in der Region,

- Hintergrunddienst per Handy, falls Kolleginnen und Kolleginnen vor, während oder nach einem Einsatz besondere Fragen oder Probleme haben,
- einvernehmliche Zusammenstellung der Einsatzpläne zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen,
- Betreuung des Einsatzplanes,
- Führung der Einsatzstatistik für jedes Jahr,
- Einführung neuer Kolleginnen und Kollegen in die Arbeit der Notfallseelsorge und Organisation von Fortbildungen,
- Aufbau eines NfS-Kompetenzteams für den öffentlichen Raum,
- Führung des Kompetenzteams und Organisation von speziellen Fortbildungen,
- Anbindung an eine Organisation – Feuerwehr, THW, etc. – im Bereich PSNV-E,
- die Bereitschaft, Fortbildungen im Bereich der PSNV wahrzunehmen: PSNV-Leiter bzw. Leiterin, PSNV-Fachberater bzw. -Fachberaterin, Führungsassistent bzw. Führungsassistentin (Landesfeuerwehrschule Harrislee),
- Einbindung der NfS in den Katastrophenschutz,
- Teilnahme an NfS-Konventen und Fortbildungen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit starker Kommunikationsfähigkeit und mit der Fähigkeit zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung,
- mit der Bereitschaft, sich auf die Zusammenhänge und Bedingungen anderer Institutionen einzulassen,
- mit der Fähigkeit zu systematisch ethischer Reflexion,
- mit einem Sinn dafür, menschenfreundlich mit Grenzen umzugehen und den Gewinn des eigenen Christseins nicht unter den Scheffel zu stellen.

Damit bei dieser „Arbeit am anderen Ort“ der Bezug zur gemeindlichen Arbeit nicht verloren geht, ist ein Predigtauftrag in einer Gemeinde vorgesehen.

Basis für die Erfüllung der genannten Aufgaben ist eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen der Freien und Hansestadt Lübeck, der Feuerwehr, der den Rettungsdiensten nahestehenden Organisationen und der kirchlichen Einrichtungen.

Die Berufung erfolgt durch den Kirchenkreisrat auf acht Jahre.

Nähere Auskunft geben der derzeitige Beauftragte der Propstei Herzogtum Lauenburg Pastor Jürgen Hensel, Tel.: 04541 3663 und Pröpstin Petra Kallies, Tel.: 0451 7902 105.

Ihre Bewerbung, die Ihre Motivation für diese Stelle beschreibt, richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Nachweis Fort-

bildungen) an Pröpstin Petra Kallies, Bäckerstr 3–5, 23564 Lübeck, Tel.: 0451 7902 105.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungsschluss ist der **28. Februar 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Anschrift.

Az.: 20 Kkr. LL Notfallseelsorge – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** ist zum 1. April 2018 die Stelle der Leitung des Jugendpfarramtes neu zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates, sie ist auf acht Jahre befristet.

Die Pfarrstelle ist eine Schlüsselposition für die Gestaltung der Jugendarbeit im Kirchenkreis.

Das Jugendpfarramt ist mit den Gemeinden gut vernetzt und arbeitet konstruktiv mit ihnen zusammen. Die Angebote des Jugendpfarramtes werden kirchenkreisweit und in der Öffentlichkeit wahr- und angenommen. Sie werden von einem großen Kreis Haupt- und Ehrenamtlicher getragen und verantwortet.

Zum Team des Jugendpfarramtes gehören zurzeit ein Bildungsreferent sowie eine Sekretärin (23 Wochenstunden) und ein Bundesfreiwilligendienstleistender. Acht hauptamtlich Mitarbeitende sind im System der Regionalen Jugendarbeit in insgesamt 23 Gemeinden tätig. Dies geschieht in Anstellungsträgerschaft des Kirchenkreises unter Verantwortung des Jugendpfarramtes.

Das Jugendpfarramt hat Standorte in Ratzeburg und Lübeck. Dienstsitz und Büro des Leiters bzw. der Leiterin befinden sich in Ratzeburg.

Zu den Aufgaben der Leitung des Jugendpfarramtes gehören:

- Umsetzung und Weiterentwicklung der theologischen und pädagogischen Konzeption sowie der entsprechenden Angebote des Jugendpfarramtes,
- Förderung größtmöglicher Partizipation Jugendlicher (Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche),
- Begleitung der Gemeinden und Ausschüsse zur Umsetzung und Weiterentwicklung der regionalen Jugendarbeit,
- Personalverantwortung für die hauptamtlich Mitarbeitenden in der regionalen Jugendarbeit,
- Aus- und Fortbildung sowie Begleitung und Beratung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Beratung von Gemeinden in Fragen der Jugend- und Konfirmandinnen- bzw. Konfirmanden-Arbeit,

- Organisation und Durchführung von Fahrten, Großveranstaltungen, Jugendgottesdiensten,
- Vernetzung von Gemeinden, Regionen und Kirchenkreis, von Haupt- und Ehrenamtlichen, von Pastoren und Pastorinnen und Diakoninnen und Diakonen, von Evangelischer Jugend und anderen in der Jugendarbeit tätigen Verbänden, mit den Jugendlichen, mit den Ebenen im Kirchenkreis und in der Nordkirche.

Wir freuen uns auf Bewerberinnen und Bewerber, die

- ein offenes Ohr für die Anliegen der Jugendlichen haben,
- Freude an der Zusammenarbeit mit Jugendlichen haben und offen sind für ihre Vorstellungen, ihren Humor und ihre Fragen,
- den Jugendlichen ein kompetentes Gegenüber sind,
- in ihrem Denken, ihrem Handeln und in der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen teamorientiert ausgerichtet sind, aber auch Verantwortung wahrnehmend klare Entscheidungen treffen können,
- Lust auf Leitung und Mitarbeiter- und Budgetverantwortung haben,
- kreativ mit komplexen Zusammenhängen umgehen können,
- über hohe kommunikative und integrierende Fähigkeiten verfügen,
- ihre Arbeit theologisch, pädagogisch und persönlich reflektieren und nach innen und außen vertreten,
- die Bereitschaft zur eigenen Fort- und Weiterbildung zu jugendrelevanten Themen mitbringen.

Informationen über das Jugendpfarramt erhalten Sie im Internet: www.evangelische-jugend-luebeck-lauenburg.de.

Auskünfte erteilen:

- Pastor Uwe Baumgarten, Geschäftsführer der Dienste und Werke, Tel.: 04541 889 325,
- Diakon Holger Wöltjen, Bildungsreferent und Stellvertretender Leiter des Jugendpfarramtes, Tel.: 0451 7907 3855.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **28. Februar 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der

rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. LL Jugendpfarramt – P Lad

*

Im **Ev.- Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist die Pfarrstelle für Flüchtlingsarbeit (100 Prozent) in der Ökumenischen Arbeitsstelle im Zentrum Kirchlicher Dienste zum 1. Juni 2018 mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat auf Vorschlag des Kuratoriums des Zentrums Kirchlicher Dienste. Die Berufung auf die Pfarrstelle erfolgt für sechs Jahre.

Dienstsitz der Ökumenischen Arbeitsstelle ist Rostock; das Büro der Flüchtlingspastorin bzw. des Flüchtlingspastors befindet sich in Schwerin.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Interesse für die Themen Ökumene, weltweite Gerechtigkeit, Menschenrechte, Flucht und Asyl mitbringt. Wenn Sie bereit sind und Lust haben, gemeinsam mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden diese Bereiche kirchlicher Arbeit vor Ort weiterzuentwickeln, ist uns Ihre Bewerbung herzlich willkommen.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber wirbt mit ihrer oder seiner Arbeit für eine gastfreundliche und offene Haltung gegenüber Geflüchteten im Kirchenkreis. Ein wesentlicher Schwerpunkt der pastoralen Arbeit ist die Seelsorge und Beratung in den beiden Erstaufnahme-Einrichtungen (EAE) in Mecklenburg. Offenheit für und Interesse an anderen Konfessionen und Religionen sind für die Arbeit ebenso erforderlich wie Sensibilität für interkulturelle Verschiedenheiten und deren sachgemäße Wahrnehmung.

Die Flüchtlingspastorin oder der Flüchtlingspastor berät Kirchengemeinden und Unterstützerkreise im Themenfeld Kirchenasyl. Sie oder er steht zu der biblisch motivierten Grundhaltung, dass Fremde und Menschen in Not des besonderen Schutzes bedürfen. Durch Mitwirken in lokalen und regionalen Netzwerken sensibilisiert sie oder er Menschen für die Situation von Geflüchteten. Dabei arbeitet sie oder er mit der Stabsstelle der Flüchtlingsbeauftragten der Nordkirche und mit der Flüchtlingsbeauftragten des Kirchenkreises zusammen. Sie oder er kooperiert mit dem Regierungsbeauftragten, mit vorhandenen Koordinationsgremien sowie weiteren kirchlichen wie nicht-kirchlichen Partnern.

Die Flüchtlingspastorin oder der Flüchtlingspastor und die oder der Flüchtlingsbeauftragte vertreten sich gegenseitig und arbeiten gemeinsam daran, das Thema 'Flucht und Migration' im Kirchenkreis und in den Gemeinden lebendig zu halten. Die Beratungsarbeit im Bereich Kirchenasyl wird zwischen den beiden MitarbeiterInnen aufgeteilt.

Zu den Aufgaben der Flüchtlingspastorin oder des

Flüchtlingspastors gehören

- Begegnung mit Flüchtlingen in den EAE des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Nostorf Horst und Stern-Buchholz/Schwerin,
- Seelsorge und geistliche Begleitung für Einzelne und Gruppen in EAE und darüber hinaus,
- aktiver Kontakt zu den Betreibern der EAE (Malteser),
- Durchführung von Gottesdiensten und Andachten,
- Begleitung und Beratung von Gemeinden bei Fragen von Gottesdienstgestaltung, Taufe und Konversion,
- Beratung von Kirchengemeinden bei deren Durchführung von Kirchenasylan.

Von Bewerberinnen und Bewerbern werden erwartet:

- mehrjährige Erfahrung im Gemeindepfarramt,
- interkulturelle Kompetenz und die Bereitschaft, diese zu vertiefen,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität, Eigenständigkeit,
- Bereitschaft zur Kooperation mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren,
- gute Englischkenntnisse,
- psychische Belastbarkeit,
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Fahrzeugs für dienstliche Zwecke.

Wünschenswert ist eine (pastoral)psychologische Kompetenz.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Frau Pastorin Dorothea Strube, Alter Markt 19 in 18055 Rostock.

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Frau Pastorin Dorothea Strube, Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Tel.: 0381 377 987 50 und Sibylle Gundert-Hock, Flüchtlingsbeauftragte in der Ökumenischen Arbeitsstelle, Tel.: 0381 377 987 24.

Unter <http://www.kirche-mv.de/Zentrum-Kirchlicher-Dienste> finden Sie weitere Informationen zur Flüchtlingsarbeit im Kirchenkreis.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **18. März 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Flüchtlingsarbeit – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist zum 1. August 2018 oder später die

1. Pfarrstelle für das propstliche Amt

für die Dauer von zehn Jahren zu besetzen. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist für den Nordbezirk des Kirchenkreises zuständig.

Der Dienstsitz ist Niebüll. Dort befindet sich die Propstei mit Amtszimmer. Das 2015 erworbene und renovierte Wohnhaus liegt in ruhiger Lage. Der Bahnhof ist zu Fuß in ca. zehn Minuten zu erreichen. Alle Schulformen sind im Ort vorhanden. Predigtstätte ist die St. Willehad Kirche in Leck, etwa zwölf Kilometer von Niebüll entfernt.

Der Kirchenkreis Nordfriesland ist geprägt durch eine geografische und kulturelle Vielfalt mit der Nordseeküste als Urlaubs- und Erholungsregion in einem deutsch-dänisch-friesisch-niederdeutschen Kultur- und Sprachraum. Seine reizvolle Küstenlandschaft mit zahlreichen Inseln und Halligen sowie dem Nationalpark Wattenmeer bietet Einheimischen und Touristen eine attraktive Umgebung.

Zum Kirchenkreis Nordfriesland zählen 65 Gemeinden mit ca. 98 000 Gemeindegliedern, wovon 39 Kirchengemeinden mit ca. 52 000 Gemeindegliedern und 40 Pastorinnen und Pastoren dem Nordbezirk zugeordnet sind.

Die Kirchenkreisverwaltung sowie ein großer Teil der Dienste und Werke des Kirchenkreises haben ihren Sitz in Breklum in unmittelbarer Nähe zum Christian Jensen Kolleg. Dort befindet sich auch der Standort des Propsteisekretariats mit einem weiteren Amtszimmer.

Der Kirchenkreis Nordfriesland ist mit zwei propstlichen Stellen ausgestattet. Diese sind geografisch und nach Arbeitsgebieten ausgerichtet. Der Dienstsitz für den Südbezirk ist Husum.

Neben der geistlichen Aufsicht über den Nordbezirk sind bezirksübergreifende Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören zurzeit insbesondere der Vorsitz im Kirchenkreisrat, die Zuständigkeit für die Kirchenkreisverwaltung und den Bereich Kindertagesstätten einschließlich des Ev. Kindertagesstättenwerkes sowie die Repräsentation des Kirchenkreises gemeinsam mit den Ehrenamtlichen in Leitungsverantwortung und dem Propst für den Südbezirk, der zurzeit für die Dienste und Werke des Kirchenkreises zuständig ist.

Besondere Akzente der Arbeit sind die Pflege der Beziehungen nach Dänemark sowie die Unterstützung der KZ-Gedenk- und Begegnungsstätte der Kirchengemeinde Ladelund.

Traditionell sind Kirchenmitgliedschaft, ehrenamtliche Beteiligung und Engagement sowie die Intensität der pastoralen Versorgung hoch. Die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden wünschen sich einen guten Kontakt zur propstlichen Person. Zudem spielt die Begleitung der Kirchengemeinden in den Urlaubsregionen eine gewichtige Rolle. Ein reiches Angebot volks-

kirchlicher Arbeit wird von Einheimischen und Gästen gerne angenommen.

Der Kreis Nordfriesland und die Kommunen nehmen den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden als wichtige Partner in der Gestaltung des öffentlichen Lebens und der sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und diakonischen Arbeit wahr. Entsprechend hoch sind auch die Erwartungen an Präsenz und inhaltlicher Tätigkeit der Kirche einschließlich ihrer Dienste und Werke.

Wir wünschen uns eine Pröpstin oder einen Propst, die oder der mit seelsorgerlich-theologischer, beratender und gestalterischer Kompetenz und Teamfähigkeit das Profil des Kirchenkreises weiterentwickelt und mitgestaltet.

Das bedeutet, dass sie oder er:

- das Evangelium lebensnah und zeitgemäß in Wort und Tat verkündigt,
- einen klaren, wertschätzenden Leitungsstil pflegt,
- vertiefte Erfahrungen im Bereich der Gemeinde- und Organisationsentwicklung mitbringt,
- mit den Strukturen und rechtlichen Verhältnissen der Landeskirche gut vertraut ist und kirchliches Verwaltungshandeln zu leiten und zu reflektieren vermag,
- die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden untereinander und mit dem Kirchenkreis stärkt sowie die Vernetzung fördert,
- die Ehrenamtlichen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Pastorinnen und Pastoren des Nordbezirkes begleitet und unterstützt sowie das vertrauensvolle Miteinander in den Konventen fördert,
- in kollegialer Zusammenarbeit mit den Leitungsgremien des Kirchenkreises, den ehren- und hauptamtlich Engagierten und dem Propst für den Südbezirk das kirchliche Leben in Nordfriesland mit Blick auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts operativ und strategisch plant und gestaltet.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herr Gothart Magaard, Tel.: 04621 307 000, der Propst des Südbezirks, Herr Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990 und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisesrates, Herr Dr. Ralf W. Büchner, Tel.: 04668 211, zur Verfügung.

Weitere Informationen über den Kirchenkreis Nordfriesland finden Sie unter www.nord-friesland-evangelisch.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plesenstr. 5 a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landes-

kirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Nordfriesland Propst/in Nord – P Ha

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** sucht für die Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge (100 Prozent) am Klinikum Nordfriesland, Standort Husum, zum nächstmöglichen Termin eine Pastorin oder einen Pastor. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisesrates unter Mitwirkung der Geschäftsführung des Klinikums Nordfriesland zunächst auf die Dauer von acht Jahren.

Das Klinikum Nordfriesland, Standort Husum, ist ein Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung und verfügt über rund 250 Betten in verschiedenen Fachabteilungen. Ein Raum der Stille steht Patienten aller Konfessionen sowie Mitarbeitenden des Hauses zur Verfügung.

Die Krankenhauseelsorge wird mit großer Wertschätzung und Offenheit in Anspruch genommen und ist seit Jahrzehnten fest etablierter Bestandteil des Hauses. Sie orientiert sich an den in den Leitlinien der EKD für Krankenhauseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und an dem dort beschriebenen inhaltlichen Profil.

Zur Seelsorge am Klinikum Nordfriesland gehören insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Einzelgespräche für Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige,
- Begleitung der Mitarbeitenden des Klinikums und Bereitschaft zur Kooperation mit allen Professionen des Hauses,
- Mitverantwortung bei der Klärung ethischer Fragestellungen in einem bewährten System ethischer Fallbesprechungen,
- Mitarbeit im Ethikkomitee,
- Gestaltung von Andachten und liturgischen Elementen (z. B. Aussegnungen) als Ergänzung des seelsorgerischen Grundanliegens.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wünschen wir uns:

- die Fähigkeit, unabhängig von der Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit für die Menschen da zu sein und ihnen mit Empathie und Interesse zu begegnen,
- eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden Situationen anzunehmen und zu halten,
- hohe Kommunikationsfähigkeit in einem komplexen Arbeitsumfeld,

- ein theologisches Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit, mit Inhalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen,
- die Fähigkeit zur Reflexion und Bearbeitung theologisch-ethischer Themen und Fragestellungen,
- die Fähigkeit, die Krankenhausseelsorge so zu gestalten, dass sie mit den anderen Berufsgruppen im Gespräch bleibt und die Zusammenarbeit weiterentwickelt.

Eine pastoralpsychologische oder vergleichbare Qualifikation bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben wird vorausgesetzt.

Ein Dienstzimmer im Bereich des Klinikums wird gestellt. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Gern sind wir bei der Wohnungssuche behilflich. Der Wohnort soll im Kirchenkreis liegen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte zu der Stelle erteilt Herr Propst Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 991.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, zu Händen von Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Nordfriesland Krankenhausseelsorge – P Ha

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor zur Besetzung der 5. Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag für pfarramtliche Vertretungsdienste im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Stelle wird für die Dauer von fünf Jahren durch den Kirchenkreisrat besetzt.

Auf Weisung der propstlichen Personen nimmt die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber Vertretungsdienste in den Gemeinden wahr. Dabei kann es sich um längerfristige und geplante Vertretungen (z. B. Sabbatzeiten, Elternzeiten, Vakanzen) als auch um kurzfristige Einsätze z. B. in Krankheitsfällen handeln.

Im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg arbeiten zurzeit vier Pastoren in Vertretungsdiensten. Wir brauchen in unseren ländlich geprägten und z. T. weitläufigen Gemeinden Verstärkung in diesem Arbeitsbereich. Be-

vorzugtes Einsatzgebiet wird der südliche Teil des Kirchenkreises sein. Ausnahmen davon kann es geben.

Unser Kirchenkreis befindet sich in einem Prozess, der langfristig verbindliche Zusammenarbeit der Gemeinden zum Ziel hat und verschiedene Modelle der Zusammenarbeit fördert. Wir wollen uns damit auch vorbereiten auf eine Kirche mit weniger Pastoren.

Wir freuen uns auf einen Pastor oder eine Pastorin

- mit Freude an der Verkündigung des Evangeliums,
- mit kommunikativer Kompetenz und Liebe zu Menschen,
- mit Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- mit einem guten Gespür für gemeindliche Situationen und unterschiedliche Milieus,
- mit Wertschätzung für Traditionen und unterschiedliche Gemeindeprofile,
- mit Loyalität den Zielen des Kirchenkreises und der Landeskirche gegenüber,
- flexibel und eingestellt auf manchmal etwas weitere Wege.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, z. Hd. Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Norderdomstraße 15, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstellen können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen die Pröpstinnen Johanna Lenz-Aude, Tel.: 04621 9630 722 und Carmen Rahlf, Tel.: 0461 5030 939 und Propst Helgo Jacobs, Tel.: 04642 911 119.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag (5) – P Rö

*

In der landeskirchlichen Arbeitsstelle Institutionsberatung der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** mit Standorten in Kiel und Hamburg ist zum 1. Februar 2019 die Pfarrstelle

der Referentin bzw. des Referenten
der Institutionsberatung

für Supervision, Pastoralpsychologie und psychodynamische Organisationsberatung in der Nordkirche neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Die Institutionsberatung ist für die Organisationsentwicklung in der Nordkirche zuständig, das heißt für Organisationsberatung, Personalentwicklung, Supervision und Gemeindeberatung sowie für die Entwicklung der Beratungslandschaft der Nordkirche. Weiterhin unterstützt die Institutionsberatung leitende Personen und Gremien der Nordkirche in ihren Klärungs- und Veränderungsprozessen und berät diese in der Wahrnehmung und Ausrichtung ihrer Aufgaben und Ziele. Darüber hinaus beobachtet und reflektiert die Institutionsberatung Entwicklungen im gesellschaftlichen und kirchlichen Leben sowie Möglichkeiten der Gestaltung kirchlicher Arbeit in einer sich verändernden Welt. Auch ist sie zuständig für die Stellenvermittlung.

Zum Verantwortungsbereich der ausgeschriebenen Stelle gehören – neben der Mitwirkung am Gesamtauftrag der Institutionsberatung für Personal- und Organisationsentwicklung – vor allem:

- die landeskirchliche Zuständigkeit für Supervision (Konzeptarbeit, Vermittlung von Supervision, Vertretung des Themas auf Ebene der Ev. Kirche in Deutschland, im begrenzten Umfang auch Durchführung von Supervision)
- die landeskirchliche Zuständigkeit für Pastoralpsychologie (Vermittlung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsangeboten in pastoralpsychologischer Personal- und Organisationsentwicklung; Fort- und Weiterbildung von Pastoralpsychologen in der Sektion T (Seelsorge, Beratung, Supervision))
- die Geschäftsführung des Pastoralpsychologischen Instituts PPI e. V. und inhaltliche Arbeit im Rahmen des PPI e. V., insbesondere Sorge für Verwaltung, Institutstage und Thementage
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit weiteren Fortbildungseinrichtungen der Nordkirche im Hinblick auf Supervision und OE-PE-spezifische Angebote
- Netzwerkarbeit, unter anderem für die Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Dienste und Werke der Kirchenkreise (Koordination, Moderation, Fachberatung)
- Mitarbeit an Entwicklungsprozessen der Nordkirche, Konzeptentwicklung und Erstellung von Vorlagen für den Leiter der Institutionsberatung und den Kirchenleitungsausschuss Institutionsberatung.

Es werden vorausgesetzt:

- hohe Fachlichkeit im Bereich von Supervision und Pastoralpsychologie (SupervisorIn der DGfP in der Sektion Tiefenpsychologie oder vergleichbar) mit der Befähigung zur Fort- und Weiterbildung in der Sektion T oder mit der Bereitschaft, diese Befähigung zeitnah zu erwerben
- ein klar erkennbares theologisches Profil, vor allem im Hinblick auf die primäre Aufgabe der Institution Kirche und die zugehörigen Berufsrollen,

verbunden mit ausgewiesener Kenntnis kirchlicher Strukturen

- besondere Loyalität dem Auftrag der Institutionsberatung als gesamtkirchlicher OE-Einrichtung gegenüber, verbunden mit der Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen zur landeskirchlichen Personal- und Organisationsentwicklung
- Zusatzqualifikation in Personalentwicklung und Methoden der Projekt- und Konzeptentwicklung
- teamorientierte Arbeitsweise, ausgeprägte Kommunikationskompetenz und Konfliktfähigkeit, ein pädagogischer Eros, verbunden mit erwachsenenbildnerischen und didaktischen Fähigkeiten
- sicheres Sprachgefühl sowie ein sicherer Umgang mit gängigen MS Office-Produkten, Content-Management-Systemen und gängigen Internet-Anwendungen.

Das Team der Institutionsberatung freut sich auf eine Kollegin, die bzw. einen Kollegen, der ...

- mit beiden Beinen in der Organisation Kirche steht und Interesse hat, den kirchentheoretischen Diskurs pastoralpsychologisch zu bereichern und Tiefenpsychologie und Organisationsentwicklung aufeinander zu beziehen
- gerne eigene Impulse in das Team und in die Arbeit der Institutionsberatung einbringen und gemeinsam Neues entwickeln möchte, um die Zukunftsfähigkeit der Nordkirche zu stärken
- bereit ist, sowohl selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten als auch mit persönlichem Einsatz übertragene Aufgaben im Team zu erledigen – auch in der Weite der Nordkirche
- Menschen mag, mit ihnen verbindlich und freundlich umgeht und Beziehungen aufzubauen und zu halten vermag.

Freuen Sie sich auf ein motiviertes, interdisziplinäres Team mit vielseitigen Erfahrungen und Kompetenzen.

Es kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, jedoch wird erwartet, dass der Wohnsitz im Raum Hamburg oder im Raum Kiel genommen wird. Gegebenenfalls ist die Nordkirche bei der Wohnungssuche behilflich. Auskünfte geben Herr Wackernagel unter Telefon 0431 9797 962 oder Frau Reichmann unter Telefon 040 306 201 260.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen erbitten wir bis zum **18. März 2018** an den Leiter der Arbeitsstelle Institutionsberatung, Pastor Andreas Wackernagel, Evangelisches Zentrum Gartenstraße, Gartenstraße 20, 24103 Kiel, Tel.: 0431 9797 962,

E-Mail: andreas.wackernagel@ib.nordkirche.de. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, son-

dern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Institutionsberatung (3) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök** (Region Ahrensböök, Curau und Gnissau) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist die regionale B-Kirchenmusikstelle (25 Wochenstunden) baldmöglichst wieder zu besetzen.

Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde Ahrensböök. Ahrensböök hat 8300 Einwohner und liegt zwischen Lübeck und Eutin. Die Ostsee ist 14 Kilometer entfernt.

Zur regionalen kirchenmusikalischen Arbeit gehören:

- Koordination von Veranstaltungen und Konzerten,
- regional ausgerichtete Kinderchorarbeit,
- Amtshandlungen in Ahrensböök, Curau und Gnissau.

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök (3340 Gemeindeglieder) liegen die Schwerpunkte auf:

- Leitung der Kantorei (25 Mitglieder),
- Orgelspiel in den Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen in der Marienkirche Ahrensböök (aus dem 14. Jahrhundert) mit historischer Marcussen-Orgel (II/23) von 1867, restauriert 1996.

Darüber hinaus besteht Freiraum für eigene Schwerpunkte.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Bewerbungen müssen bis zum **28. Februar 2018** bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök, Lübecker Straße 6 in 23623 Ahrensböök eingegangen sein.

Geplanter Vorstellungstermin (musikalische Vorstellung und Bewerbungsgespräch) ist der 13. März 2018.

Auskünfte erteilen:

- Sabine Restorff, Kirchenmusikausschuss (Tel.: 04525 492 864, E-Mail: sabinere@web.de),
- Pastorin Kirstin Mewes-Goeze (Tel.: 04525 493 902, E-Mail: mewes-goeze@web.de)
- Kreiskantor Kirchenmusikdirektor Johannes Schlage (Tel.: 04371 3166, E-Mail: jschlage@aol.com).

Homepage der Kirchengemeinde: www.kirche-ahrensboek.de.

Az.: 30 Ahrensböök – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg (Propstei Neustrelitz) ist die A-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) zum 1. September 2018 neu zu besetzen.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land umfasst einen großen Teil des Stadtgebietes von Neustrelitz sowie einige umliegende Dörfer. Mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg (Havel) besteht eine vertraglich geregelte kirchenmusikalische Zusammenarbeit. Die Stelle ist mit dem Kreiskantorat für die Kirchenregionen Stargard und Strelitz (10 Prozent Stellenanteil) verbunden.

Die alte Residenzstadt Neustrelitz (ca. 20 000 Einwohner, gute Bahnanbindung, Mittelzentrum mit allen Schularten) liegt inmitten der Mecklenburgischen Seenplatte und wird im Sommer von vielen Touristen besucht. Das Landestheater mit einem eigenen Opernensemble ist Spielstätte der Neubrandenburger Philharmonie. Außerdem sind in Neustrelitz die Kreismusikschule Kon.centus, die Deutsche Tanzkompanie sowie weitere kulturelle Institutionen der Stadt und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ansässig. Neben der Stadtkirche (ca. 1000 Plätze) mit der restaurierten Grüneberg-Orgel von 1893 (III/P, 45 Register) sowie einer transportablen Truhengorgel (Truthmann 2003, 3 ½ Register) befinden sich weitere Kirchen mit teils historischen Orgeln im Gemeindegebiet. Im Borwinheim, das als Gemeindehaus und Winterkirche genutzt wird, stehen eine weitere Grüneberg-Orgel sowie ein Flügel zur Verfügung.

Die Wasserstadt Fürstenberg (Havel) mit knapp 6000 Einwohnern bildet die zum Bundesland Brandenburg gehörige Enklave des Kirchenkreises Mecklenburg und ist ca. 20 Kilometer südlich von Neustrelitz gelegen.

Die neoromanische Stadtkirche ist mit einer 1956 erbauten Sauer-Orgel (II/P, 27 Register), die 2008 überarbeitet wurde, ausgestattet.

Zu Ihrem Aufgabengebiet gehören:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen (in der Regel keine Beerdigungen),

- die Organisation und Durchführung des Grüneberg-Orgelsommers sowie weiterer Konzerte,
- die Leitung der Singakademie Neustrelitz (gegründet 1840) und des Kirchenchores Fürstenberg (gegründet 1901), die für oratorische Aufführungen zusammenarbeiten (jeweils Konzerte in Neustrelitz und Fürstenberg),
- die Kinderchorarbeit in Kooperation mit der evangelischen Grundschule,
- die Gewinnung und Ausbildung von Orgelschülerinnen und Orgelschülern in der Kirchenregion.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen Raum für die Entfaltung Ihrer persönlichen musikalischen Schwerpunkte.

Ein weiterer kleiner Kirchenchor sowie ein Posaunenchor und ein Gospelchor werden von nebenamtlichen Kräften geleitet. Ein nebenamtlicher Kirchenmusiker sowie mehrere ehrenamtliche Organistinnen und Organisten übernehmen einen Teil der Orgeldienste.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die gerne gemeinsam mit einem aufgeschlossenen Kirchengemeinderat im Team der Gemeinde sowie mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kirchenregion arbeitet. In der Realisierung von musikalischen Projekten soll nach Möglichkeit mit den kulturellen Institutionen in der Stadt kooperiert werden. Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach der KAVOMP, EG 13.

Auswahlgespräche mit Chorproben finden am 7. April 2018 statt. Die ausführliche musikalische Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber der engeren Wahl ist für den 4. und 5. Mai 2018 geplant.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **20. März 2018** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land, z. Hd. Pastor Christoph Feldkamp, Louisenstrasse 1, 17235 Neustrelitz (Tel.: 03981 205 459, Mobil: 0160 6216 523, E-Mail: christoph.feldkamp@elkm.de).

Auskünfte erteilen weiterhin:

Landeskirchenmusikdirektor Prof. Frank Dittmer (Tel.: 03834 796 642, Mobil: 0175 3322 778, E-Mail: frank.dittmer@lka.nordkirche.de) sowie der vertretungsweise tätige Kreiskantor Kirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Küsel (Tel.: 03981 441 659, Mobil: 0152 0259 7006, E-Mail: hansjuergenkuesel@hotmail.de).

Az.: 30 Strelitzer Land – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist zum 1. April 2018 eine befristete Schwangerschaftsvertretung für eine B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) zu besetzen.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt ist eine Kirchengemeinde mit ca. 2500 Gemeindegliedern und

liegt im Norden der Hamburger Landesgrenze im schönen Oberalstertal.

Wir verstehen die Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil des lebendigen Gemeindelebens.

In der Tangstedter Kirche steht eine Kemper-Orgel aus den 60er und 70er Jahren mit zwei Manualen, 16 Registern und drei Koppeln, die im Jahre 2000 grundrenoviert wurde. Außerdem steht seit 2012 ein digitaler Yamaha-Flügel zur Verfügung.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- die regelmäßige Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen,
- Orgel- und Klavierspiel zu Anlässen wie Taufen, Trauungen, Schul- und Kindergartengottesdiensten sowie Trauerfeiern,
- Leitung des Kinderchores in zwei altersgeteilten Gruppen sowie gelegentliche Auftritte,
- Teilnahme an Mitarbeiterbesprechungen (14-tägig) und regionalen Kirchenmusikertreffen,
- die musikalische Begleitung von „Kirche für Kinder“ (einmal im Quartal) und das Spielen einer monatlichen Andacht im Seniorenheim,
- Betreuung von fünf bis zehn Konzerten. Die Konzertplanung für 2018 ist bereits abgeschlossen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Die Stelle ist befristet ist zum 31. Dezember 2018 ausgeschrieben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **28. Februar 2018** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt, z. H. Pastor Andreas Turetschek, Hauptstraße 92, 22889 Tangstedt.

Gerne erhalten Sie nähere Auskünfte durch unsere Kirchenmusikerin Maria Hecht (Tel.: 040 6373 6343), oder Kreiskantor Timo Rinke (Tel.: 040 6030 525). Wir freuen uns auf Sie!

Az: 30 Tangstedt – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die hauptberufliche B-Kirchenmusikstelle – Kantor bzw. Kantorin der Immanuelkirche – (unbefristet, 100 Prozent, Vergütung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag bis zu K 10) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Kirchengemeinde zählt zurzeit 5900 Gemeindeglieder. Neben der Altstadt und gewachsenen Wohngebieten in Wedel gehört das fünf Kilometer entfernte Dorf Holm mit eigenem Gemeindezentrum, Organisten und Kantorei unter eigener Leitung zur Kirchengemeinde. In Wedel gibt es eine weitere Ev.-Luth. Kirche mit einem hauptamtlichen Kirchenmusiker und zahlreiche Chöre.

Im Jahr 2015 wurde die Johann-Rist-Gesellschaft e. V. gegründet, die für Kammerchorprojekte u. a. die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde als Proben- und Aufführungsorte nutzt, um das Werk des Wedeler Pastors und Dichters Johann Rist (17. Jahrhundert) bekannt zu machen.

Wir bieten:

- eine lebendige Kirchengemeinde mit vielen Haupt- und Ehrenamtlichen,
- eine rege Gottesdienst- und Konzertgemeinde,
- eine sehr schöne zweimanualige Orgel der Firma Karl-Schuke-Berlin, mit 21 klingenden Registern in der Immanuelkirche, (sowie – ebenfalls gut gepflegt – eine Truhenorgel, zwei Flügel und ein E-Piano),
- einen Förderverein,
- einen Musikausschuss.

Sie finden vor:

- eine kirchenmusikalische Konzert- und Gottesdienstreihe,
- derzeit drei Chorgruppen, die sich wöchentlich treffen und jährlich ein gemeinsames Konzert mit Orchester singen (Chorfreizeiten und Geselliges sind Teil des Chorlebens, in jeder Gruppe mit unterschiedlichem Schwerpunkt),
- Turmbläser: Ein Blechbläserensemble unter eigener Leitung.

Die Gemeinde bietet die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen und gegebenenfalls dafür auch etwas von dem Bisherigen fallen zu lassen. Die gemeindliche Chorarbeit mit ihrem gottesdienstlichen Singen soll jedoch weiterhin einen hohen Stellenwert haben. Wir wünschen uns neben klassischer Kirchenmusik eine Offenheit für christliche Populärmusik.

Zurzeit gibt es keinen Kinderchor. Die musikalische Arbeit mit Kindern ist uns wichtig. Daher wird eine Probe mit einem Kinderchor Teil des Bewerbungsverfahrens sein.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum Beruf des Kirchenmusikers bzw. der Kirchenmusikerin,
- selbstständiges Arbeiten ebenso wie die kollegiale Mitarbeit im Team für die Gesamtgemeinde,
- die sorgsame und zuverlässige Verwaltung des Kirchenmusikertats,
- die Fähigkeit, mit ganz unterschiedlichen Menschen, Interessen und Anliegen angemessen umzugehen,
- eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die die Gesamtverantwortung für die Musik in der Gemeinde umsichtig wahrnimmt,
- Freude am Gottesdienst,
- die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Bewerbungen erbitten wir bis zum **28. Februar 2018**. Das Bewerbungsverfahren soll am 24. März stattfinden.

Für weitere inhaltliche Informationen und Hintergründe stehen wir Ihnen vorab telefonisch zur Verfügung, Pastorin Susanne Huchzermeier-Bock (Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Tel.: 04103 7113, Antje Garleff (Stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Vorsitzende des Personalausschusses), Tel.: 04103 904 170 und Eberhard Kneifel (Kreiskantor), Tel.: 04122 45529.

Auf unserer Homepage können Sie sich ebenfalls informieren: www.kirchengemeinewedel.de.

Die Bewerbungen richten Sie bitte an die:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel, Küsterstraße 4, 22880 Wedel.

Az.: 30 Wedel – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Hauptkirche St. Nikolai** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht zum 1. September 2018 eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen in Vollzeit für ihren Kinder- und Jugendbereich.

Wir wünschen uns, dass Sie

- den vorhandenen Kinder- und Jugendbereich weiter ausbauen und entwickeln,
- eigene Ideen, Aktivitäten und Vorstellungen mitbringen,
- regelmäßige Kinder- und Jugendfreizeiten planen und leiten,
- mit einem zeitgemäßen Ansatz Ihrer Tätigkeit den Glauben erkennbar machen und Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zum selbstständigen Glauben anregen und begleiten,
- Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstfindung und der Klärung von Alltagsfragen unterstützen,
- u. a. im Hort der St. Nikolaischule mitwirken,
- Andachten mit Kindern und Jugendlichen vorbereiten und feiern,
- den Kontakt zu unseren Pfadfinderinnen und Pfadfindern pflegen und die Zusammenarbeit stärken,
- mit dem Kirchengemeinderat und seinen Ausschüssen (insbesondere dem Kinder- und Jugendausschuss), den Pastorinnen, dem Kindergarten, den Verantwortlichen für das Kinderbischofsprojekt sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Sie bringen mit:

- ein abgeschlossenes Bachelor- oder Masterstudium, gerne auch den Abschluss einer Diakonin bzw. eines Diakons
- Erfahrungen im Kinder- und Jugendbereich

- eine selbstständige, strukturierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Bereitschaft zur Arbeit in den Abendstunden und an Wochenenden
- Teamfähigkeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Gremien und Ausschüssen
- gute Computerkenntnisse, möglichst auch im Umgang mit social media
- Interesse an der aktiven Gestaltung unseres Gemeindelebens
- Flexibilität, Leichtigkeit, Empathie, ein sicheres Auftreten

Wir bieten Ihnen:

- einen Arbeitsplatz in Vollzeit in einer engagierten und für den Kinder- und Jugendbereich gut ausgestatteten Gemeinde
- Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- eine zusätzliche Altersvorsorge (VBL)
- ProfiCard des HVV

Über uns:

Die Hauptkirche St. Nikolai blickt zurück auf eine über 800-jährige Geschichte. Ursprünglich im Stadtzentrum Hamburgs gelegen, wurde die Kirche im Zweiten Weltkrieg durch Bomben zerstört und nach Kriegsende nicht wieder aufgebaut. Heute dient die Ruine als Mahnmahl. 1962 errichtete die Gemeinde in Hamburg-Harvestehude einen modernen Kirchenbau. Die heutige St. Nikolai-Kirche liegt zentral am Klosterstern inmitten eines beliebten Stadtteils, der von gründerzeitlichen Stadtvillen und großzügigen Altbauwohnungen geprägt ist. St. Nikolai hat ein doppeltes Profil: Sie ist als Hauptkirche zugleich Gemeindekirche. Das vielfältige gemeindliche Leben gestaltet ein Pfarrteam in Zusammenarbeit mit zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Hervorzuheben sind:

- gut besuchte Gottesdienste in einem hellen, modernen Kirchraum
- eine Kirchenmusik mit stadtweiter Ausstrahlung
- eine Kindertagesstätte an drei Standorten mit rund 40 Mitarbeitenden und mehr als 200 Kindern
- eine lebendige Kinder- und Jugendarbeit sowie eine umfangreiche Konfirmandenarbeit
- attraktive Bildungsangebote (Kolleg St. Nikolai, Ärztekanzel usw.)
- vielfältige Aktivitäten für Familien sowie für Seniorinnen und Senioren

Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland bzw. einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) setzen wir voraus.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind – auch online – zu richten an die Hauptkirche St. Nikolai am Klosterstern, Pastorin Maren Schack, Harvestehuder Weg 118, 20149 Hamburg, bzw. an m.schack@hauptkirche-stnikolai.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. März 2018**. Entscheidend ist der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Nähere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie bei Pastorin Maren Schack, Tel.: 040 441 134 77 bzw. E-Mail: m.schack@hauptkirche-stnikolai.de.

Az.: 30 Hauptkirche St. Nikolai Hamburg – DAR Bk

*

Die **Kirchengemeinde Kirchwerder** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht für den Bereich der Jugendkirchenarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation befristet bis zum 31. Dezember 2018 in einer halben Stelle (50 Prozent). Es besteht eventuell die Möglichkeit der Verlängerung.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Einstellungsvoraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einer ev.-luth. Kirche.

Bei gleicher Eignung werden bei der Auswahl Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgt in den Gemeindebezirken Kirchwerder und Fünfhausen. Die Gemeinde gehört zum Kirchenkreis Hamburg-Ost und hat knapp 5000 Mitglieder. Die Kirchengemeinde gehört zum Bezirk Bergedorf im Südosten Hamburgs und ist eine ländlich geprägte Gemeinde.

Wir wünschen uns:

Eine engagierte, kontaktfreudige, musikalische, geistlich und fachlich qualifizierte Persönlichkeit,

- welche die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Ehren- und Hauptamtlichen besitzt,
- Interesse an der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen hat,
- jungen Menschen einen zeitgemäßen Zugang zum christlichen Glauben anbieten möchte,
- mobil durch den Besitz eines PKW ist.

Zu den Aufgaben gehört:

Die Leitung der Jugendarbeit der Kirchengemeinde, insbesondere

- die Eröffnung von offenen Angeboten in der Jugendwohnung,
- die Organisation und Durchführung von Angeboten für Jugendliche,
- darunter Großveranstaltungen mit bis zu 100 Jugendlichen,

- Planung und Durchführung von Konfirmandenwochenenden mit Teamern und den beiden Pastoren,
- die Ausbildung von Teamern sowie Beratung, Begleitung, Unterstützung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- die Verknüpfung von Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit.

Wir bieten:

- engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchengemeinde und im Kirchenkreiskonvent,
- eigene und autonom genutzte Räumlichkeiten für die Jugendlichen in der „Jugendwohnung“,
- einen eigenen und modernen Büroraum in der Jugendwohnung,
- eine umfangreiche Materialsammlung,
- gute Kontakt- und Austauschmöglichkeiten zwischen den beruflichen Mitarbeitenden des Kirchenkreises in dem regelmäßig stattfindenden Kirchenkreiskonvent sowie
- eine gute Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der Kirchengemeinde.

Viele Jugendliche und auch Erwachsene mit einer JuLeiCa freuen sich auf die Zusammenarbeit!

Eine aussagekräftige, schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum **28. Februar 2018** an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kirchwerder, Fersenweg 537, 21037 Hamburg.

Auskünfte erteilen: Pastor Nils Kiesbye, E-Mail: pastor.kiesbye@st-severini.de, Tel.: 040 7931 9146, Gemeindepädagogin Janina Wong, E-Mail: janina.wong@st-severini.de, Tel.: 0172 4033 529, Britta Albers, Kirchengemeinderat (Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses), E-Mail: britta.albers@t-online.de, Tel.: 0151 7502 0147.

Weitere Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie auch unter: www.st-severini.de.

Az.: 30 Kirchwerder – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (100 Prozent-Stelle), zu nächst befristet, mit der Option auf Festanstellung.

Die Kirchengemeinde hat zurzeit 5900 Gemeindeglieder. Neben der Altstadt und Wohngebieten in Wedel gehört das fünf Kilometer entfernte Dorf Holm mit eigenem Gemeindezentrum zur Kirchengemeinde.

Das macht unsere Kinder- und Jugendarbeit aus:

- jährlich zwei Kinderbibelwochen
- Konfirmandenarbeit im Team (80 bis 100 Konfirmandinnen und Konfirmanden pro Jahr)
- Konfirmanden- und Jugendfreizeiten

- Jugendgottesdienst im Team mit Ehrenamtlichen, Kindergottesdienst
- Trainee-Arbeit

Wir bieten:

- eine lebendige Kinder- und Jugendarbeit
- Unterstützung durch zahlreiche jugendliche und erwachsene Ehrenamtliche
- eine aufgeschlossene und vielfältige Gemeinde, die Raum lässt für neue Konzepte
- eine ganze Stelle (39 Stunden-Woche) mit Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- ein eigenes Büro und gut ausgestattete Räumlichkeiten für die Jugendarbeit
- ein gutes, vielfältiges Netzwerk im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
- regelmäßige Supervision

Wir erwarten:

- eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der sich mit Freude und Engagement in das Gemeindeleben einbringt, es für und mit Kindern und Jugendlichen mitgestaltet und dabei ihr bzw. sein Christsein glaubhaft und lebendig vorlebt
- Studienabschluss FH (Sozialpädagogik bzw. Religionspädagogik) oder eine vergleichbare Qualifikation
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen und unterschiedlichen Gremien, Vernetzung auf Kirchenebene

Die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. März 2018** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel, Küsterstraße 4, 22880 Wedel.

Auskünfte erhalten Sie bei der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Frau Antje Garleff, Tel.: 04103 904 170 oder Pastorin Schmidt pott, Tel.: 04103 918 103 sowie im Internet unter www.kirchengemeinewedel.de.

Az.: 30 Wedel – DAR Bk

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist die Stelle einer Jugendreferentin bzw. eines Jugendreferenten zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet in einem Umfang von 75 Prozent. Befristet bis einschließlich Dezember 2019 erfolgt eine Stellenerweiterung auf 100 Prozent. Um eine Stellenerweiterung ab 2020 wird sich bemüht.

Die zukünftige Stelleninhaberin bzw. der zukünftige Stelleninhaber ist zuständig für den Bereich Jugendarbeit im Team des Evangelischen Kinder- und Jugendwerkes Mecklenburg im Zentrum Kirchlicher

Dienste Rostock. Der Dienstsitz ist Rostock, Alter Markt 19.

Zu den inhaltlichen Aufgaben der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten gehören:

- Begleitung und konzeptionelle Weiterentwicklung des Handlungsfeldes Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis
- Planung und Mitgestaltung von Veranstaltungen und Projekten des Kinder- und Jugendwerkes des Kirchenkreises
- Begleitung und Weiterentwicklung der Arbeit mit Ehrenamtlichen im Kirchenkreis
- Begleitung der Jugendvertretung des Kirchenkreises
- Entwicklung und Gestaltung von fachlichen Angeboten für Mitarbeitende in der Jugendarbeit
- Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des Kinder- und Jugendwerkes im Zentrum Kirchlicher Dienste Rostock
- Vernetzung und Interessenvertretung der Arbeit mit Jugendlichen in Gremien und Arbeitsgruppen kirchlicher und außerkirchlicher Partner
- Fachaufsicht für Regionalreferentinnen- und -referentenstellen im Kirchenkreis

Wir suchen eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarem Abschluss, die bzw. der entsprechende Qualifikationen mitbringt und Mitglied der evangelischen Kirche ist.

Erwartet werden insbesondere:

- Fachhochschulabschluss mit theologisch-pädagogischer oder gemeindepädagogischer Qualifikation
- mehrjährige Erfahrung in der kirchlichen Jugendarbeit
- Freude und Engagement in der Arbeit mit Jugendlichen
- Leitungskompetenz, Teamfähigkeit und Organisationsgeschick
- ein hohes Maß an Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit
- die Begabung, zu vernetzen und unterschiedliche Interessen produktiv ins Spiel zu bringen
- Freude an praktischer Gestaltung von Freizeiten, Camps und Veranstaltungen
- Lust auf innovative Ansätze und Vorhaben in der Jugendarbeit
- Führerschein der Klasse B

Die Bewerberin bzw. den Bewerber erwartet ein kompetentes und aufgeschlossenes Team im Kinder- und Jugendwerk und im Zentrum Kirchlicher Dienste mit eigenem Büro und guter technischer Ausstattung. Das Zentrum hat seinen Sitz in der Altstadt von Rostock, nahe der Petrikirche.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen und Beschreibung der bisherigen Tätigkeit sind an die Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Pastorin Dorothea Strube, Alter Markt 19, 18055 Rostock; Tel.: 0381 3779 8750, zu schicken.

Die Bewerbungsfrist endet am **18. März 2018**.

Auslagen für das Bewerbungsgespräch (z. B. Fahrtkosten) können nicht erstattet werden.

Information erhalten Sie im Internet unter: www.ejm.de und <http://www.kirche-mv.de/Zentrum-Kirchlicher-Dienste.20838.0.html>.

Az.: 30 Kkr. Mecklenburg – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg** ist der Zusammenschluss von 35 evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen in Schleswig-Holstein mit mehr als 120 000 Kirchenmitgliedern.

Er erstreckt sich von der Ostseeküste zwischen Laboe und Lütjenburg und endet südlich von Bad Oldesloe – vor den Toren Hamburgs. Die Kirchenkreiszentren sind Preetz mit Diakonischem Werk und Bad Segeberg mit Bildungswerk und Kirchenkreisverwaltung. Der Kirchenkreis Plön-Segeberg und seine Gemeinden sind Teil der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche).

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Plön-Segeberg sucht zum 1. Oktober 2018 für seine Gesellschaften Diakonisches Werk und Propsteialtenheim eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer in Preetz, Bad Segeberg.

Über uns:

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg und die Kirchengemeinden im Kirchenkreis sind gemeinsam Träger der GmbHs Diakonisches Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg und Propsteialtenheim des Kirchenkreises Plön-Segeberg. So erfüllen sie ihre diakonischen Aufgaben auf dem Gebiet des kommunalen Kreises Plön und in Teilen der Kreise Segeberg und Stormarn in Schleswig-Holstein. Die Hauptsitze und Einrichtungen der Gesellschaften befinden sich in Preetz bzw. Bad Segeberg sowie der Außenstelle Bad Oldesloe.

In beiden Gesellschaften engagieren sich über 300 Mitarbeitende sowie eine Vielzahl ehrenamtlicher Kräfte schwerpunktmäßig in der Betreuung und Pflege alter und pflegebedürftiger Menschen – vorrangig durch ambulante Pflegedienste und in Einrichtungen des betreuten Wohnens und stationären Pflegeeinrichtungen.

Daneben nimmt das Diakonische Werk sämtliche Aufgaben einer kirchenkreislichen Diakonie wahr. Dazu gehören unter anderem Sozialberatung, Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Migrationssozialberatung, Flüchtlingshilfe, die Hilfe und Unterstüt-

zung für behinderte Menschen und Menschen in sozialen Not- oder Zwangslagen. Zudem unterstützt das Werk soziale Einrichtungen wie die „Praxis ohne Grenzen“ für Menschen ohne oder mit nicht ausreichendem Krankenversicherungsschutz mit Räumlichkeiten.

Ihre zukünftigen Aufgaben:

Als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Gesellschaften sind Sie alleinvertretungsberechtigt und verantworten die Wirtschaftlichkeit, Steuerung und inhaltliche Gestaltung der in den beiden Gesellschaften wahrgenommenen kirchenkreislich-diakonischen Aufgaben.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Sie erstellen die jährlichen Budgets und vertreten diese gegenüber Aufsichtsrat und Gesellschaftern.
- Sie gewährleisten die Wirtschaftlichkeit unserer beiden Gesellschaften, indem Sie gegebenenfalls frühzeitig die passenden und unbedingt sozialverträglichen Maßnahmen einleiten.
- Sie entwickeln eine Strategie für ein moderates Wachstum und die künftig angebotenen Dienstleistungen unserer Gesellschaften und beteiligen sich erfolgreich an dazu passenden Ausschreibungen.
- Sie planen, kalkulieren und steuern zusammen mit dem Kirchenkreis die anstehende Sanierung und den Umbau eines unserer Pflegeheime einschließlich der Verhandlungen mit allen relevanten Stakeholdern.
- Sie sind die erste Ansprechperson für die Mitarbeitendenvertretung sowie die Heim- und Pflegedienstleitungen und stimmen sich in strategischen sowie tagesaktuellen Fragen regelmäßig mit Ihren Führungskräften ab.
- Sie tragen die Personalverantwortung für gut 300 Mitarbeitende.
- Gemeinsam mit unserer Öffentlichkeitsarbeit finden Sie neue und effektive Wege, um dem Fachkräftemangel entgegenzutreten und die Personalsituation zukunftsfähig aufzustellen.

Unsere Anforderungen an Sie:

- Sie verfügen über ein wirtschaftswissenschaftliches Studium mit dem Abschluss Diplom-Kauffrau bzw. -Kaufmann oder Diplom-Betriebswirtin bzw. -Betriebswirt oder vergleichbare Kenntnisse.
- Sie hatten mindestens fünf Jahre die verantwortliche kaufmännische Leitung von ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen inne oder haben als Beraterin bzw. Berater solcher Einrichtungen vergleichbare einschlägige Erfahrungen gesammelt.
- Sie haben in der Vergangenheit regelmäßig und erfolgreich mit Kostenträgern verhandelt und bringen das dafür nötige Durchsetzungsvermögen mit.

- Sie sind aus Ihrer bisherigen Tätigkeit mit den sich verändernden organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Pflege bestens vertraut.
- Sie sind entscheidungsstark, steuern auch in stürmischen Zeiten mit ruhiger Hand und verlieren das Ziel unserer Arbeit nie aus den Augen.
- Sie führen Ihre Mitarbeitenden mit großer Umsicht und Vertrauen in deren hohe fachliche und persönliche Kompetenz.
- Dabei hilft Ihnen, dass Sie ein Kommunikationstalent sind, das mit den unterschiedlichsten Personengruppen Kontakt auf Augenhöhe sucht.
- Sie sind Mitglied in der Nordkirche oder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Kirche, sind aus tiefstem Herzen überzeugt vom Wert diakonischer Arbeit und ziehen daraus eine besondere Motivation.
- Idealerweise interessieren Sie sich für die Möglichkeiten digitaler Kommunikation und bringen Ideen mit, wie wir diese bei vertretbarem Aufwand für uns nutzen können.

Unser Angebot

- Eine unbefristete Vollzeitstelle mit einer sehr verantwortungsvollen Aufgabe und viel Gestaltungsspielraum.
- Ein außergewöhnlich engagiertes und fachlich hoch qualifiziertes Team von Führungskräften, Mitarbeitenden sowie haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg und der Kirchengemeinden.
- Die Tätigkeit in einem Diakonischen Werk, das innerhalb des Kirchenkreises den christlichen Auftrag und den engen Kontakt zu den Menschen und nicht zu allererst die wirtschaftliche Gewinnmaximierung im Vordergrund sieht.

Wenn Sie gemeinsam mit uns Verantwortung für hilfsbedürftige Menschen in Norddeutschland übernehmen möchten und Lust auf eine abwechslungsreiche und herausfordernde Tätigkeit haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung!

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf und relevante Zeugnisse) mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihres möglichen Starttermins bis zum **12. Februar 2018** ausschließlich an:

Persönlich/Vertraulich!
 Propst Erich Faehling
 Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg
 Am Alten Amtsgericht 5
 24211 Preetz

oder per E-Mail an: propst.faebling@kirchenkreis-ploe-se.de.

Nähere Auskünfte zu der ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie ebenfalls von Propst Erich Faehling,

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Diakonisches Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH, Tel.: 04342 71745, E-Mail: propst.fahling@kirchenkreis-ploe-se.de.

Weitere Informationen: www.kirchenkreis-ploen-segeberg.de.

Az.: 30 Kkr. Plön-Segeberg – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	-----------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die März-Ausgabe 2018: Fr., 9. Februar 2018,

für die April-Ausgabe 2018: Fr., 9. März 2018,

für die Mai-Ausgabe 2018: Di., 10. April 2018.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Garnet Purrucker, Annette Thiede

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt das Sach- und Personenverzeichnis des Jahres 2017 bei.